

Das österreichische Hochschulsystem

Ingrid Wadsack • Heinz Kasparovsky

Juli 2007

Österreichisches Hochschulsystem; Bearbeiter/innen: Heinz Kasparovsky, Ingrid Wadsack; 3. Auflage. Stand: 1. Juli 2007. – Wien: Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung, 2007 (Österreichisches Hochschulsystem) NE: Bearb.

ISBN 3-85456->

Medieninhaber und Verleger: Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung, 1014 Wien, Minoritenplatz 5.

Druck: >

Hergestellt im Eigenverlag.

Inhaltsverzeichnis

1	Geschichtlicher Überblick über den postsekundären Sektor	5
1.1	Entwicklung der wissenschaftlichen Hochschulen bis 1966	5
1.2	Entwicklung der künstlerischen Hochschulen bis 1966	6
1.3	Entwicklung der Universitäten in der Gegenwart	7
1.4	Entwicklung des Fachhochschulsektors	9
1.5	Entwicklung der Privatuniversitäten	9
1.6	Entwicklung der Pädagogischen Hochschulen	9
1.7	Übriger postsekundärer Bereich	9
2	Grundprinzipien und rechtliche Grundlagen	9
2.1	Verfassungsrechtliche Grundsätze	9
2.2	Einfachgesetzliche Grundlagen	10
2.3	Staatliche Hochschulverwaltung	10
3	Universitäten	11
3.1	Organisationsrecht	11
3.1.1	Allgemeines	11
3.1.2	Die einzelnen Universitäten	11
3.1.3	Organe	12
3.1.4	Gliederung	13
3.1.5	Finanzierung und Infrastruktur	13
3.1.6	Besonderheiten	13
3.2	Studienrecht	14
3.2.1	Studienangebot	14
3.2.2	Universitätslehrgänge und Lehrgänge universitären Charakters	15
3.2.3	Zulassungsbedingungen	15
3.2.4	Curriculum	16
3.2.5	Prüfungen und wissenschaftliche Arbeiten	17
3.2.6	Akademische Grade	18
3.2.7	Fernstudien	19
3.3	Studienbeitrag	20
3.3.1	Allgemeines	20
3.3.2	Erlass und Rückerstattung	21
3.4	Angehörige der Universität	21
3.4.1	Studierende	21
3.4.2	Forschungsstipendiat/inn/en	21
3.4.3	Ärzte/innen in Facharztausbildung	22
3.4.4	Wissenschaftliches und künstlerisches Universitätspersonal	22
3.4.5	Allgemeines Universitätspersonal	22
3.4.6	Privatdozent/inn/en	22
3.4.7	Emeritierte Universitätsprofessor/inn/en und Universitätsprofessor/inn/en im Ruhestand	22
3.4.8	Personalrecht	22
3.5	Evaluierung und Qualitätssicherung	23
4	Fachhochschulen und Fachhochschul-Studiengänge	24
4.1	Organisationsrecht	24
4.1.1	Allgemeines	24
4.1.2	Die einzelnen Erhalter	25
4.1.3	Bezeichnung "Fachhochschule"	25
4.1.4	Finanzierung und Infrastruktur	26
4.2	Studienrecht	26

4.2.1 Bildungsziel und Studienangebot	26
4.2.2 Lehrgänge zur Weiterbildung	27
4.2.3 Zulassungsbedingungen	27
4.2.4 Studienplan	28
4.2.5 Prüfungen	28
4.2.6 Akademische Grade	28
4.3 Studienbeitrag	29
4.4 Angehörige der Fachhochschuleinrichtung	29
4.4.1 Studierende	29
4.4.2 Personal	29
4.5 Evaluierung und Qualitätssicherung	29
5 Privatuniversitäten	30
6 Pädagogische Hochschulen	30
7. Studierende	31
8 Studienförderung	32
8.1 Allgemeines	32
8.2 Studienbeihilfe	33
8.2.1 Allgemeines	33
8.2.2 Anspruchsberechtigte	33
8.2.3 Höhe	34
8.3 Ergänzende Förderungen	34
8.4 Förderung von Auslandsstudien	34
8.4.1 Weiterbezug der Studienbeihilfe	34
8.4.2 Beihilfe für Auslandsstudien	34
8.5 Leistungs- und Förderungsstipendien	35
8.5.1 Leistungsstipendien	35
8.5.2 Förderungsstipendien	35
8.6 Studienunterstützungen	35
8.7 Studienbeihilfenbehörde	35
8.8 Psychologische Studentenberatung	36
9 Internationale Entwicklung	36
9.1 Bologna-Prozess	36
9.2 EU-Bildungsprogramm für Lebenslanges Lernen	37
9.3 Stipendienprogramm	38
9.4 Kooperationen	39
9.4.1 Kooperationen mit Mittel- und Osteuropa	39
9.4.2 Kooperationen mit Südosteuropa	39
9.4.3 Kooperationen mit Südostasien, Zentralasien und China	39
9.5 Institutionen	39
9.5.1 Österreichischer Austauschdienst	39
9.5.2 Auslandsbüros	40

Anhang: Rechtsvorschriften

Verfassungsrecht	45
Hochschulrecht	45
Forschungsrecht	46
Bibliotheksrecht	47

1 Geschichtlicher Überblick über den postsekundären Sektor

1.1 Entwicklung der wissenschaftlichen Hochschulen bis 1966

1365 gründete Herzog Rudolf IV. von Österreich die Universität Wien, heute die älteste Universität im deutschen Sprachraum. Die Universität Wien konnte eine relativ weitgehende Autonomie gegenüber Landesfürst und Kirche erringen und erlebte eine ausgesprochene Blütezeit. Nach einem schweren Verfall durch Pest und Türkenkriege, Reformation und Gegenreformation brachte eben diese Gegenbewegung nach einigen administrativen Reformen ab 1554 eine schrittweise Übergabe der Universität Wien an die Jesuiten.

Im Zeichen der Gegenreformation stand auch die Gründung der Universität Graz, die 1585 aus einem schon bestehenden Jesuitenkolleg hervorging und den Typus einer reinen Ordenshochschule der Jesuiten darstellte. Um innerhalb des habsburgischen Territoriums die Lücke zwischen Innerösterreich mit den Universitäten Wien und Graz sowie Vorderösterreich mit der Universität Freiburg im Breisgau zu schließen, wurde 1669 die Universität Innsbruck gegründet. Organisation und Lehrbetrieb wurden auch hier den Jesuiten übertragen. Dagegen war die Gründung der Universität Salzburg im Jahr 1622 weniger durch die Gegenreformation begründet, sondern stand im Zusammenhang mit dem Streben des im Fürsterzbistum Salzburg dominierenden Benediktinerordens nach vermehrtem innerkirchlichem Einfluss.

Im 17. und 18. Jahrhundert gab es also auf dem Gebiet des heutigen Österreich vier Universitäten, die ohne organisatorische und inhaltliche Autonomie unter kirchlichem Einfluss standen und damit von der Entwicklung der neuzeitlichen Wissenschaft ausgeschlossen waren. Der steigende Zustrom von Studenten aus dem Adel bewirkte eine "Militarisierung" des akademischen Lebens.

Unter Maria Theresia und Joseph II. erfolgte eine Neugestaltung des gesamten Schulwesens. Die Universitäten wurden reorganisiert und in staatliche Anstalten umgewandelt. 1782 wurden im Zuge der Josephinischen Studienreform die Universitäten Graz und Innsbruck aufgelassen und in Lyzeen zur Ausbildung von Priestern, Beamten, Landärzten und Hebammen umgewandelt. Diese Reformen wurden nach dem Tod Josephs II. zwar weitestgehend rückgängig gemacht, geblieben ist aber die Überführung der Universitäten in öffentliche Anstalten unter staatlicher Kontrolle.

In die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts fallen weitere wichtige Entscheidungen für die Entwicklung der österreichischen Universitätslandschaft: Während die Universität Salzburg unter bayerischer Herrschaft 1810 aufgelöst wurde, werden die Lyzeen in Innsbruck 1826 und Graz 1827 wieder als Universitäten eingerichtet. Zudem entstanden die Vorläuferinnen der heutigen Technischen Universitäten Wien und Graz. 1840 wurde in Vordernberg auf Betreiben von Erzherzog Johann die Steiermärkisch-Ständische Montanlehranstalt (heute Montanuniversität Leoben) gegründet. Die Revolution von 1848 führte zu einer entscheidenden Neugestaltung der Universitäten, die mit einer neuen Verfassung ein gewisses Ausmaß an Selbstverwaltung erhielten. Lehr- und Lernfreiheit wurden vom Staat garantiert, Lehrbefugnis, Professorenberufung und Verwaltung entsprechend neu gestaltet. Mittelalterliche Relikte wie "Nationen" oder "Doktorenkollegien" wurden aufgelöst, die philosophischen Studien in eigenen Fakultäten zusammengefasst und die Studiendauer auf vier Jahre ausgedehnt. Der Universitätszugang wurde durch die Einführung der zur Matura (Hochschulreife) führenden Gymnasialbildung neu organisiert. Zu dieser Organisations- und Studienreform kam ein gewaltiger fachlicher, personeller und materieller Ausbau der Universitäten.

In die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts fallen auch Auf- und Ausbau der Spezialhochschulen: Ab 1872 wurden das von Erzherzog Johann gegründete Joanneum Graz und das 1815 ins Leben gerufene Polytechnische Institut in Wien, die späteren Technischen Universitäten Graz und Wien, als Hochschulen geführt und die Hochschule für Bodenkultur (heute Universität für Bodenkultur Wien) neu errichtet. 1896 erhielt die der Militärverwaltung unterstellte Veterinärschule (heute Veterinärmedizinische Universität Wien) den Status einer Hochschule, 1898 wurde als Vorläufer

der heutigen Wirtschaftsuniversität Wien eine Exportakademie eröffnet. 1901 erhielten die beiden Technischen Hochschulen, 1904 die Montanlehranstalt in Leoben und 1908 die Veterinärmedizinische Hochschule das Promotionsrecht. Dieses im 19. Jahrhundert geschaffene Hochschulsystem ist zumindest in seiner äußeren Gestalt bis zum Beginn unseres Jahrhunderts weitgehend unverändert geblieben.

Nach dem Zerfall der Monarchie wurden die österreichischen Universitäten und Hochschulen von der Republik als staatliche Anstalten weitergeführt. Kennzeichnend für die Erste Republik ist die starke Einbeziehung der Hochschulen in die politischen Auseinandersetzungen dieser Zeit. Durch Nationalitätenkonflikte schon seit Ende des 19. Jahrhunderts gespalten, konnten zahlreiche Akademiker/innen, aber auch die Universitäten kein konstruktives Verhältnis zu Republik und Demokratie gewinnen. In der Zwischenkriegszeit dominierte an den Hochschulen der antiösterreichische Deutschnationalismus, und der Antisemitismus setzte sich auf breiter Ebene durch. Mit dem Anschluss Österreichs an das Dritte Reich wurde die deutsche Hochschulgesetzgebung eingeführt. Politische Gegner/innen sowie jüdische Wissenschaftler/innen und Studierende wurden aus den Universitäten und Hochschulen ausgeschlossen, fielen den nationalsozialistischen Vernichtungsaktionen und dem Zweiten Weltkrieg zum Opfer oder wurden zur Emigration gezwungen – darunter viele der bekanntesten und qualifiziertesten österreichischen Wissenschaftler/innen.

Nach dem Zweiten Weltkrieg wurden die österreichischen Hochschulgesetze wieder in Kraft gesetzt und der Lehrbetrieb rasch wieder aufgenommen. Aus den Wirrnissen seit 1938 gingen die Universitäten allerdings mit großen Schäden hervor: mit weitgehendem Prestigeverlust, behaftet mit dem Odium der politischen Verführbarkeit und Machthörigkeit, mit nur wenigen politisch unbelasteten Universitätslehrer/innen und wenigen qualifizierten Wissenschaftler/innen.

Bis 1955 galt für die Universitäten eine große Zahl von unübersichtlichen Hochschulgesetzen aus dem 19. Jahrhundert. Mit dem 1955 beschlossenen Hochschul-Organisationsgesetz wurde erstmals ein für alle wissenschaftlichen Universitäten und Hochschulen geltendes Gesetz geschaffen, allerdings ohne wesentliche materielle Neuerungen in der Organisationsstruktur, sodass die Hochschulorganisation des 19. Jahrhunderts teilweise unverändert bis zur Neuorganisation der Universitäten in den 70er-Jahren bestehen blieb.

Neue Universitätsgründungen erfolgten in den 60er-Jahren. Im Jahr 1962 begann der Studienbetrieb an der neu gegründeten Universität Salzburg. 1966 nahm die Hochschule für Sozial- und Wirtschaftswissenschaften Linz (heute Universität Linz) ihren Studienbetrieb auf. 1970 wurde die Hochschule für Bildungswissenschaften in Klagenfurt gegründet, die 1993 umstrukturiert und in Universität Klagenfurt umbenannt wurde.

1.2 Entwicklung der künstlerischen Hochschulen bis 1966

Die künstlerische Ausbildung ist, historisch gesehen, erst relativ spät schulähnlich organisiert worden. Elemente der sehr individuell gestalteten, nichtschulischen Form des Lernens bei anerkannten "Meistern" haben sich an den Kunstuniversitäten in der Dominanz des Einzelunterrichts und der Organisation in "Meisterklassen" bis zum Beginn unseres Jahrhunderts erhalten.

Die älteste der heutigen Kunstuniversitäten ist die Akademie der bildenden Künste Wien. 1696 gründete Kaiser Leopold I. eine Academia für Malerei, Bildhauerei, Architektur, Perspektive und Fortifikation. 1766 wurde die "Kaiserlich-königliche Kupferstecher-Akademie", 1767 eine "Graveurakademie" gegründet. Diese drei Akademien wurden von Kaiserin Maria Theresia 1772 in der "Kaiserlich-königlichen vereinigten Akademie der bildenden Künste" zusammengefasst. Nach mehreren Reorganisationen wurde die Akademie der bildenden Künste 1872 durch ein neues Statut in den Rang einer Hochschule erhoben. In seinen Grundzügen ist dieses Hochschulstatut in das

Akademie-Organisationsgesetz des Jahres 1955 eingeflossen, das durch das Akademie-Organisationsgesetz 1988 ersetzt wurde.

In die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts fällt die Gründung der Vorläuferinnen der heutigen Musikuniversitäten. Die "Gesellschaft der Musikfreunde des österreichischen Kaiserstaates" eröffnete 1817 in Wien eine Singschule unter der Leitung von Antonio Salieri, die rasch um Instrumentalklassen erweitert wurde. Sie wurde zur Vorläuferin der heutigen Universität für Musik und darstellende Kunst Wien. Auf eine Singschule aus der gleichen Zeit (1816) des Steiermärkischen Musikvereins geht die heutige Universität für Musik und darstellende Kunst Graz zurück. Auch in Salzburg war die Bildung des Dommusikvereins 1841 Ausgangspunkt für die heutige Universität Mozarteum Salzburg. 1909 wurde das Wiener Konservatorium vom Staat übernommen und "Kaiserlich-königliche Akademie für Musik und darstellende Kunst" benannt. Das "Mozarteum", seit 1881 von der Internationalen Stiftung Mozarteum geführt, erhielt 1914 das Öffentlichkeitsrecht, wurde in ein Konservatorium umgewandelt und 1922 in staatliche Verwaltung übernommen.

Die Gründung der heutigen Universität für angewandte Kunst Wien ist im Zusammenhang mit den wirtschaftsorientierten Schulreformen der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts zu sehen. 1867 wurde die "Kunstgewerbeschule des Kaiserlich-königlichen österreichischen Museums für Kunst und Industrie" mit dem Ziel der Heranbildung von künstlerischen Fachkräften für die Industrie errichtet. Im Laufe der Jahre kamen Gebiete wie Metallbearbeitung oder Holzbildhauerei in das Ausbildungsprogramm. 1909 wurde die Kunstgewerbeschule dem Staat unterstellt.

Zwischen 1938 und 1945 wurden alle heutigen Kunstuniversitäten der deutschen Verwaltung unterstellt. In der Zweiten Republik wurden sie in Akademien umgewandelt: Akademie für Musik und darstellende Kunst in Wien (1947) und Akademie für Musik und darstellende Kunst "Mozarteum" Salzburg (1953). Das Grazer Konservatorium wurde 1963 als "Akademie für Musik und darstellende Kunst in Graz" in die Bundesverwaltung übernommen. Mit dem Kunsthochschul-Organisationsgesetz von 1970 wurden diese Akademien Hochschulen. 1973 wurde schließlich die 1947 als Privatschule gegründete Kunsthochschule der Stadt Linz als "Hochschule für künstlerische und industrielle Gestaltung in Linz" (heute Universität für künstlerische und industrielle Gestaltung Linz) vom Bund übernommen.

1.3 Entwicklung der Universitäten in der Gegenwart

Der Ruf nach Rechtssicherheit und rechtlicher Transparenz allen staatlichen Handelns in den 60er-Jahren machte auch vor den Universitäten nicht Halt. Dabei verliefen die Entwicklungen an den wissenschaftlichen Universitäten und an den Hochschulen künstlerischer Richtung (später Universitäten der Künste) in der Grundtendenz weitgehend parallel, an letzteren jeweils mit einigem zeitlichen Abstand. Damit wurde die Phase der schrittweisen Integration beider Typen bis hin zur Existenz einer einheitlichen Kategorie von Universitäten eröffnet.

Den Anfang machte das Studienrecht: Mit dem Allgemeinen Hochschul-Studiengesetz (AHStG) aus 1966 und besonderen Studiengesetzen wurde begonnen, den gesamten Studienbetrieb der Universitäten auf eine neue Rechtsbasis zu stellen und zu modernisieren. In ähnlicher Weise, aber mit den nötigen sachbezogenen Sonderregelungen schuf das Kunsthochschul-Studiengesetz (KHStG) erstmalig eine Rechtsgrundlage für die künstlerischen Studien. Neuerliche grundlegende Änderungen, wie z.B. eine Dezentralisierung in den Zuständigkeiten, hatte das Universitäts-Studiengesetz (UniStG) von 1997 zur Folge, in dessen System 1998 auch die künstlerischen Studien integriert wurden, womit die Parallelführung der studienrechtlichen Grundlagen beseitigt wurde. In einer Novelle zum UniStG 1999 wurde schließlich das dreigliedrige Studiensystem (Bakkalaureus/Bakkalaurea – Magister/Magistra – Doktor/Doktorin) in der Form einer Optionsmöglichkeit für die Universitäten eingeführt.

1975 trat ein neues Universitäts-Organisationsgesetz (UOG) in Kraft. Zu den wichtigsten Neuerungen zählten die Einbeziehung aller Kategorien von Universitätslehrer/inne/n, der Studierenden und des Verwaltungspersonals in die universitären Entscheidungsprozesse der Kollegialorgane sowie die Neuorganisation der Institute. Das Universitäts-Organisationsgesetz von 1993 (UOG 1993) brachte den Universitäten zunehmende Entscheidungs- und Gestaltungsspielräume, die als erste Stufe zu einer vollen Autonomie geschaffen wurden.

Mit dem Kunstuniversitäten-Organisationsgesetz (KUOG) von 1998 wurden die Kunsthochschulen in Universitäten der Künste umgewandelt. Dieses war auch verbunden mit gravierenden Änderungen in der Aufbauorganisation. Es wurde, weitgehend analog zum UOG 1993, flächendeckend eine Institutsgliederung eingeführt, was die Zahl der mit Lehre, Entwicklung und Erschließung der Künste sowie Forschung betrauten Organisationseinheiten von 422 auf 68 reduzierte. Dabei ergaben sich auch Impulse für eine verstärkte Verbindung von Künsten und Wissenschaften.

Mit dem Universitätsgesetz 2002 wurde endgültig eine gemeinsame rechtliche Grundlage für die wissenschaftlichen und künstlerischen Universitäten geschaffen, womit die Unterscheidung zwischen diesen beiden Typen, abgesehen von einigen Sonderbestimmungen, weggefallen ist. Das Universitätsgesetz 2002, das mit 1. Jänner 2004 voll wirksam geworden ist und eine neue Ära in der Entwicklung des gesamten universitären Sektors bedeutet, hat den Universitäten eine völlige Autonomie mit neuen Steuerungsinstrumenten wie Globalbudgets und Leistungsvereinbarungen u.a. gebracht. Die Universitäten wurden von Anstalten des Bundes in juristische Personen des öffentlichen Rechts übergeführt und aus der Bundesverwaltung ausgegliedert. Das Universitätsgesetz 2002 setzt auf den Dezentralisierungsbemühungen der 90er-Jahre auf und erweitert sie u.a. durch die Einführung der so genannten "Vollrechtsfähigkeit" und den Ersatz des Haushaltsrechts des Bundes durch Elemente des Wirtschaftsrechts. Damit wurde die rechtliche Grundlage für eine zukünftige "unternehmerische Universität" geschaffen, die die Möglichkeit hat, sich zusätzlich zur Finanzierung durch den Bund neue Finanzquellen zu erschließen. Überdies wurden mit dem Universitätsgesetz 2002 die drei eigenständigen Medizinischen Universitäten Wien, Graz und Innsbruck geschaffen, die durch Herauslösung der bisherigen Medizinischen Fakultäten aus den Stammuniversitäten entstanden sind.

Das Studiensystem wurde, entsprechend der europäischen Entwicklung, vor allem im Bologna-Prozess, seit 2006 in Bachelor-, Master- und Doktoratsstudien eingeteilt. Die bisher eingerichteten Studien dürfen aber auslaufend weitergeführt werden.

Seit dem Studienjahr 2001/02 haben die Studierenden an den Universitäten einen Studienbeitrag zu entrichten.

Eine universitäre Einrichtung besonderer Art mit eigener Rechtsgrundlage (DUK-Gesetz) aus 1994 stellt das Universitätszentrum für Weiterbildung (Donau-Universität Krems) dar. Diese ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts mit weitgehender Selbstverwaltung und dient der postgradualen Aus- und Weiterbildung. Mit dem DUK-Gesetz 2004 wird für die Universität für Weiterbildung Krems die Struktur des Universitätsgesetzes 2002 weitgehend übernommen.

1.4 Entwicklung des Fachhochschulsektors

Mit dem Fachhochschul-Studiengesetz (FHStG) aus 1993 wurde in Österreich der Fachhochschulsektor eingeführt. Dies war eine Folge der internationalen Entwicklung in Richtung eines mehr berufsorientierten, nichtuniversitären Hochschulbereichs, der jedenfalls den Anforderungen, die durch das EU-Recht an Hochschuleinrichtungen zu stellen sind, gerecht wird. Die ersten Fachhochschul-Studiengänge nahmen ab 1994 ihren Betrieb auf, und jährlich folgen weitere. Derzeit gibt es 18 Erhalter.

Neu gegenüber den Universitäten ist, dass es keine organisationsrechtliche Verankerung von Fachhochschulen, sondern eine Akkreditierung von Studiengängen gibt, die von jeder Erhalterorganisation (größtenteils privatrechtlicher Natur) angeboten werden können. Die Bezeichnung "Fachhochschule" ändert daran nichts Grundsätzliches, sondern weist nur bestimmte Erhalter als solche aus, deren Studienbetrieb eine bestimmte Dimension erreicht hat, und bringt die Verlagerung einiger Zuständigkeiten mit sich.

Gleichzeitig mit den Fachhochschul-Studiengängen wurde der Fachhochschulrat als Behörde für die Akkreditierung und Evaluierung von Studiengängen gegründet.

In einer Novelle zum FHSStG 2002 wurde schließlich das zweigliedrige Studiensystem (Bakkalaureus/Bakkalaurea (FH) – Magister/Magistra (FH)) in der Form einer Optionsmöglichkeit auch für die Fachhochschul-Studiengänge eingeführt. Seit 2006 wurde die Gliederung in Bachelor- und Masterstudien eingeführt.

Seit dem Studienjahr 2001/02 kann von den Studierenden an Fachhochschul-Studiengängen ein Studienbeitrag eingehoben werden; die Entscheidung liegt bei den zuständigen Verantwortlichen der einzelnen Studiengänge.

1.5 Entwicklung der Privatuniversitäten

Mit dem Universitäts-Akkreditierungsgesetz (UniAkkG) aus 1999 wurde ein Verfahren für die Anerkennung von Privatuniversitäten geschaffen. Die für die Genehmigung und Verlängerung zuständige Behörde ist der Akkreditierungsrat. Derzeit sind 10 Privatuniversitäten akkreditiert. Das Gesetz schreibt keine bestimmte Organisationsform vor. Das Studienangebot unterscheidet sich häufig inhaltlich und systematisch von dem der staatlichen Universitäten und der Fachhochschul-Studiengänge, es kann aber auch ein Parallelangebot erfolgen.

1.6 Entwicklung der Pädagogischen Hochschulen

Mit dem Hochschulgesetz 2005 wurden anstelle der bisherigen Akademien für Lehrer/innen/bildung Pädagogische Hochschulen geschaffen, die mit Herbst 2007 ihren Vollbetrieb aufnehmen. Es bestehen 9 öffentliche Pädagogische Hochschulen. Daneben können vom Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur auch private Pädagogische Hochschulen akkreditiert werden, was vor allem für diejenigen von Bedeutung ist, die von Kirchen und Religionsgemeinschaften getragen sind. Die Pädagogischen Hochschulen führen Lehramtsstudien für Pflichtschullehrer/innen als Bachelorstudien und weiterbildende Lehrgänge durch.

1.7 Übriger postsekundärer Bereich

Nicht überall wird unter dem Begriff "postsekundär" dasselbe verstanden. In Österreich gibt es jedoch seit 1997 eine Definition:

Anerkannte postsekundäre Bildungseinrichtungen sind diejenigen Bildungseinrichtungen,

- die Studien im Ausmaß von mindestens 180 ECTS credits durchführen,
- bei denen die Zulassung die allgemeine Universitätsreife oder bei künstlerischen Studien den Nachweis der künstlerischen Eignung voraussetzt und
- die aufgrund der Rechtsvorschriften des Staates, in dem sie ihren Sitz haben, als Bildungseinrichtungen im Sinn dieser Begriffsbestimmung anerkannt sind.

In Österreich fallen darunter außer dem Hochschulbereich (1.1 bis 1.6) diejenigen Institutionen, die noch der Stufe der Akademien zuzurechnen sind (Medizinisch-Technische Akademien, Militärische Akademien), bestimmte Psychotherapeutische Ausbildungseinrichtungen, die Konservatorien und bestimmte Wirtschaftsschulen. Durch die Überführung der Akademien für Lehrer/innen/bildung, Akademien für Sozialarbeit, Hebammenakademien, und bereits vieler Medizinisch-Technischer Akademien in den Hochschulsektor hat sich der übrige postsekundäre Bereich stark reduziert.

Auf den postsekundären Bereich außerhalb des Hochschulbereichs (1.1 bis 1.5) kann in diesem Rahmen nicht näher eingegangen werden. Wesentlich ist, dass alle neuen, unter 1.3 bis 1.6 genannten Rechtsgrundlagen nach dem Vorbild des Universitäts-Studiengesetzes grundsätzlich eine Durchlässigkeit – d.h. die Möglichkeit eines Wechsels unter Anerkennung der bisher erbrachten gleichwertigen Leistungen – innerhalb des gesamten postsekundären Bereichs garantieren.

2 Grundprinzipien und rechtliche Grundlagen

2.1 Verfassungsrechtliche Grundsätze

Zu dem für das Hochschulwesen relevanten Verfassungsrecht zählen vor allem das Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), das aus 1867 stammende Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger (StGG) und die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) aus 1955 samt dem ersten Zusatzprotokoll. Das StGG sowie die EMRK samt dem ersten Zusatzprotokoll normieren für den Hochschulbereich relevante Grundrechte des Einzelnen. Besonders hervorzuheben sind die Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre sowie die Freiheit der Kunst und ihrer Lehre.

Aufgrund des Art. 14 Abs. 1 B-VG sind Gesetzgebung und Vollziehung betreffend Universitäten und Fachhochschulen Bundessache. Die Angelegenheiten der Universitäten, der Fachhochschulen, der Privatuniversitäten, der studentischen Interessenvertretung, der Studienbeihilfen und Stipendien, der Förderung des Baus von Studentenheimen sowie der universitätsrelevanten Forschungsförderung fallen gemäß dem Bundesministeriengesetz 1986 (BMG) in die Kompetenz des/der Bundesministers/in für Wissenschaft und Forschung. Die Angelegenheiten der Pädagogischen Hochschulen fallen in die Kompetenz des/der Bundesministers/in für Unterricht, Kunst und Kultur.

2.2 Einfachgesetzliche Grundlagen

Mit dem Universitätsgesetz 2002 sind alle bisherigen Gesetze für das Organisationsrecht, das Studienrecht und die Hochschultaxen mit Ausnahme der Verfassungsbestimmungen spätestens mit 31. Dezember 2003 außer Kraft getreten.

Die eigene Rechtsgrundlage für die Universität für Weiterbildung Krems – das DUK-Gesetz 2004 – ist inhaltlich dem Universitätsgesetz 2002 nachempfunden mit der Einschränkung, dass das Studienangebot ausschließlich aus Universitätslehrgängen besteht.

Das Dienstrecht von Universitätslehrer/inne/n, soweit sie noch im Bundesdienstverhältnis stehen, werden insbesondere durch das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (BDG 1979), das Vertragsbedienstetengesetz, das Bundesgesetz über die Abgeltung von wissenschaftlichen und künstlerischen Tätigkeiten an Universitäten und Universitäten der Künste (UniAbgG) aus 1974 und das Gehaltsgesetz 1956 (GehG) geregelt. Durch die Dienstrechtsnovelle für die Universitäten 2001, BGBl. I Nr. 87/2001, wurde das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis für neu eintretende Universitätslehrer/innen abgeschafft; neue Dienstverhältnisse erfolgen nach dem Vertragsbedienstetengesetz. Mit dem Wirksamwerden des Universitätsgesetzes 2002 werden die Vertragsbediensteten in Angestelltenverhältnisse auf der Grundlage des Angestelltengesetzes übergeführt.

Das Hochschülerschaftsgesetz 1998 (HSG) regelt die Organisation und Aufgaben der Österreichischen Hochschülerschaft und der Hochschülerschaften an den einzelnen Universitäten sowie die Vertretung der Studierenden an Fachhochschul-Studiengängen, Privatuniversitäten und Akademien.

Das Fachhochschul-Studiengesetz (FHStG) aus 1993 bildet die Grundlage für den Betrieb der Fachhochschulen bzw. Fachhochschul-Studiengänge, das Universitäts-Akkreditierungsgesetz

(UniAkkG) aus 1999 für die Privatuniversitäten, das Hochschulgesetz 2005 für die Pädagogischen Hochschulen:

Eine Sonderstellung nehmen die kirchlichen Theologischen Hochschulen ein, die nicht vom Staat betrieben werden, für die aber aufgrund des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhle und der Republik Österreich aus 1933 eine enge studienrechtliche Verknüpfung zu den staatlichen Universitäten hergestellt wird.

2.3 Staatliche Hochschulverwaltung

Oberste staatliche Behörde für den Bereich des Hochschulwesens ist der/die Bundesminister/in für Wissenschaft und Forschung /für den Bereich der Pädagogischen Hochschulen allerdings der/die Bundesminister/in für Unterricht, Kunst und Kultur. Den Ländern kommt keine Zuständigkeit für Hochschulangelegenheiten als solche zu.

Für die Universitäten wird die Steuerung durch ein neues Steuerungssystem mit dreijährigen Leistungsverträgen und Globalbudgets zwischen Universitäten und Bund ergänzt. Die Tätigkeit des Bundesministeriums bei der Verwaltung beschränkt sich im Wesentlichen auf die Rechtsaufsicht, Verhandlungen der Leistungsvereinbarungen sowie eines dreijährigen Globalbudgets, Abnahme der Leistungsberichte und Rechnungsabschlüsse sowie das Controlling und Monitoring.

In Ergänzung zur Vollziehung durch den/die Bundesminister/in sind die Universitätsräte als weisungsfreie Selbstverwaltungsorgane der Universitäten installiert und haben überwiegend Planungs- und Aufsichtsfunktionen. Zur Beratung des Gesetzgebers, des/der Bundesministers/in für Wissenschaft und Forschung und der Universitäten ist ein Wissenschaftsrat eingerichtet, der Funktionen der politischen Beratung zu übernehmen hat.

Zentrales staatliches Organ für den Fachhochschulsektor ist der Fachhochschulrat, der seinerseits der Aufsicht des/der Bundesministers/in für Wissenschaft und Forschung untersteht. Die Verwaltung der Fachhochschulen und Fachhochschul-Studiengängen liegt innerhalb der gesetzlichen Rahmenbedingungen und den Vorgaben des Fachhochschulrats bei den Erhaltern (► 4).

Für den Bereich der Privatuniversitäten ist der Akkreditierungsrat als zentrales staatliches Organ unter der Aufsicht des/der Bundesministers/in für Wissenschaft und Forschung tätig. Hinsichtlich der Verwaltung der Privatuniversitäten gibt es keine speziellen gesetzlichen Vorschriften, sondern die Vorgaben des Akkreditierungsrats (► 5).

3 Universitäten

3.1 Organisationsrecht

3.1.1 Allgemeines

Zu den Aufgaben der Universitäten zählen insbesondere:

- die Entwicklung der Wissenschaften bzw. der Kunst und ihre Vermittlung;
- die wissenschaftliche bzw. künstlerische Berufsvorbildung und die Qualifizierung für berufliche Tätigkeiten, die die Anwendung wissenschaftlicher bzw. künstlerischer Erkenntnisse und Methoden erfordern;
- die Heranbildung des wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Nachwuchses;
- die Weiterbildung insbesondere der Absolvent/inn/en;
- die Unterstützung der nationalen und internationalen Zusammenarbeit im Bereich der wissenschaftlichen Forschung und Lehre bzw. der Ausübung der Kunst und ihrer Lehre;

- die Unterstützung der Nutzung und Umsetzung ihrer Forschungsergebnisse bzw. der Erschließung der Künste in der Praxis.

Die Universitäten sind juristische Personen öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sie handeln frei von Weisungen und regeln ihre Angelegenheiten autonom in der Satzung. Der/Dem Bundesminister/in kommt die Rechtsaufsicht über ihre Tätigkeit zu. Andere Arten der Aufsicht, z.B. eine Überprüfung der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Handelns, sind für den/die Bundesminister/in nicht vorgesehen. Den Universitätsräten der einzelnen Universitäten kommen eine Rechts- und Wirtschaftlichkeitsaufsicht zu; sie sind die eigentlichen Aufsichtsstellen im routinemäßigen Ablauf der universitären Tätigkeit.

3.1.2 Die einzelnen Universitäten

Es bestehen folgende Universitäten:

- Universität Wien
- Universität Graz
- Universität Innsbruck
- Medizinische Universität Wien
- Medizinische Universität Graz
- Medizinische Universität Innsbruck
- Universität Salzburg
- Technische Universität Wien
- Technische Universität Graz
- Montanuniversität Leoben
- Universität für Bodenkultur Wien
- Veterinärmedizinische Universität Wien
- Wirtschaftsuniversität Wien
- Universität Linz
- Universität Klagenfurt
- Universität für angewandte Kunst Wien
- Universität für Musik und darstellende Kunst Wien
- Universität Mozarteum Salzburg (mit einer Expositur in Innsbruck)
- Universität für Musik und darstellende Kunst Graz (mit einer Expositur in Oberschützen)
- Universität für künstlerische und industrielle Gestaltung Linz
- Akademie der bildenden Künste Wien
- Universität für Weiterbildung Krems

Der Tätigkeitsbereich in Lehre und Forschung bzw. Kunstausbübung der jeweiligen Universität ergibt sich aus dem bisherigen gesetzlichen Wirkungsbereich.

3.1.3 Organe

Die Leitung der Universität umfasst nunmehr Universitätsrat, Senat, Rektorat und Rektor/in. Dezentrale Kollegialorgane – mit und ohne Entscheidungsbefugnis – können vom Senat eingerichtet werden bzw. bestimmte entscheidungsbefugte Kollegialorgane müssen vom Senat eingerichtet werden. Die Entscheidungen sämtlicher Kollegialorgane sind vom Senat zu genehmigen.

Der Universitätsrat (fünf, sieben oder neun Mitglieder) hat eine strategische Funktion und eine Aufsichtsfunktion sowie die Aufgabe der Wahl und Abberufung von Rektor/in und Vizerektor/inn/en. Die strategischen Aufgaben betreffen vor allem die Genehmigung des Entwicklungsplans, der inneruniversitären Aufbauorganisation (Organisationsplan) und des Entwurfs der Leistungsvereinbarungen mit dem Bund, weiters die Veranlassung externer

Evaluierungen sowie die Einbeziehung bei den Entscheidungen über das Studienangebot und bei der Erstellung der Curricula. Die Aufsichtsfunktion einschließlich der Rechts- und Wirtschaftlichkeitsaufsicht umfasst die Erstellung des Leistungsberichts, der Wissensbilanz und des Rechnungsabschlusses.

Der Senat (zwölf bis vierundzwanzig Mitglieder) ist das Leitungsorgan der Universität, in dem die traditionelle Mitbestimmung konzentriert ist. Zu seinen Hauptaufgaben gehören insbesondere:

- die Erlassung und Änderung der Satzung;
- die Erlassung der Curricula für ordentliche Studien und Lehrgänge;
- die Einsetzung von Kollegialorganen mit und ohne Entscheidungsbefugnis sowie die Genehmigung von deren Entscheidungen;
- die Ausschreibung der Funktion des/der Rektors/in und Erstellung eines Dreivorschlags für seine/ihre Wahl an den Universitätsrat;
- diverse Mitwirkungsrechte bei den Agenden von Rektorat und Universitätsrat.

Das Rektorat (ein/e Rektor/in und bis zu vier Vizerektor/inn/en) ist das eigentliche operative Organ der Universität. Ihm unterstehen alle Einrichtungen der Universität. Ihm kommen alle zentralen Leitungsaufgaben zu, insbesondere:

- die Entscheidungsvorbereitung für den Universitätsrat und den Senat;
- die Bestellung der universitätsinternen Führungskräfte;
- die Budget- und Personalzuteilung;
- der Abschluss der universitätsinternen Zielvereinbarungen;
- das Berichtswesen;
- die Evaluierungen.

Das Rektorat besteht aus dem/der Rektor/in und bis zu vier Vizerektor/inn/en. Es wird vom Universitätsrat aufgrund von Dreivorschlägen des Senats (für den/die Rektor/in) und des/der Rektors/in (für die Vizerektor/inn/en) gewählt.

Der/Die Rektor/in ist Vorsitzende/r des Rektorats, vertritt die Universität gegenüber der/dem Bundesminister/in beim Abschluss der Leistungsvereinbarungen, beruft die Universitätsprofessor/inn/en auf Vorschlag einer Berufungskommission, schließt die Arbeitsverträge des Universitätspersonals ab und ist dessen oberste/r Vorgesetzte/r.

Das für die Vollziehung sämtlicher studienrechtlicher Angelegenheiten (zu denen nicht die Zulassung zählt; ► 3.2.2) in erster Instanz zuständige Organ wird in der Satzung der Universität näher bestimmt. Zweite und letzte Instanz in diesen Angelegenheiten ist jedenfalls der Senat.

3.1.4 Gliederung

Die Universität ist in der Gestaltung ihrer Aufbauorganisation (z.B. Fakultäten, Departments, Institute, Universitätsbibliotheken, Serviceeinrichtungen etc.) frei.

3.1.5 Finanzierung und Infrastruktur

Der Staat ist verpflichtet, die Universitäten zu finanzieren. Die/Der zuständige Bundesminister/in schließt mit jeder Universität einen Leistungsvertrag mit dreijähriger Laufzeit ab (erstmalig wirksam ab 2007). Der Entwurf der Leistungsvereinbarung, über den verhandelt wird, kommt von der Universität. 20% des Budgets wird durch Indikatoren bestimmt. Das Haushaltsrecht des Bundes wird nicht angewendet.

Das Universitätsbudget des Bundes wird – wie das gesamte Bundesbudget – auf Vorschlag der Bundesregierung mit dem jährlichen Bundesfinanzgesetz vom Parlament beschlossen.

20% des Gesamtbetrags für alle Universitäten werden formelgebunden auf der Basis von Leistungsindikatoren und Indikatoren für gesellschaftliche Zielsetzungen vergeben. 80% des Gesamtbudgets werden an die einzelnen Universitäten auf der Basis von Verhandlungen über die Leistungsvereinbarungen verteilt. Die Kriterien sind: Bedarf, Nachfrage, Leistung und gesellschaftliche Zielsetzungen. Das dreijährige Globalbudget der einzelnen Universitäten besteht demnach in Zukunft aus dem Formelbudget und dem Verhandlungsbudget (Grundbudget). Der Vorschlag für die Leistungsvereinbarungen kommt auf der Basis der inhaltlichen Festlegung des Gesetzes von der Universität. Diese Form der Finanzierung tritt mit dem Budgetjahr 2007 in Kraft.

Neben der staatlichen Finanzierung verfügen die Universitäten über zusätzliche Finanzquellen. Sie können im Rahmen der nunmehrigen Vollrechtsfähigkeit Vermögen erwerben, Auftragsforschung durchführen usw. und diese Einnahmen für die Erfüllung der Aufgaben der Universität verwenden. Außerdem wird der Großteil der Mittel des Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung, der aus dem Bundesbudget gespeist wird, an die Universitäten vergeben. Schließlich stehen den Universitäten die Studienbeiträge als eigene Einnahmen zur Verfügung.

Die Universitäten sind verpflichtet, ein universitätsspezifisches Rechnungswesen einzuführen, das die staatliche Kameralistik ablöst und sich am kaufmännischen Rechnungswesen orientiert. Sie müssen eine Eröffnungsbilanz sowie in der Folge regelmäßig Rechnungsabschlüsse, Leistungsberichte und Wissensbilanzen dem/der Bundesminister/in für Wissenschaft und Forschung vorlegen. Diese/r hat eine Berichtspflicht gegenüber dem Nationalrat.

Die Universität für Weiterbildung Krems wird aus Mitteln des Bundes und des Landes Niederösterreich sowie den Lehrgangsbeiträgen für die Universitätslehrgänge finanziert.

3.1.6 Besonderheiten

Einige Einrichtungen der Medizinischen Universitäten erfüllen neben ihrer Lehr- und Forschungstätigkeit auch die Aufgaben einer öffentlichen Krankenanstalt. Die Universitätskliniken sind jene Institute der Medizinischen Universitäten, in denen im Rahmen einer Krankenanstalt ärztliche Leistungen unmittelbar am Menschen erbracht werden (z.B. Innere Medizin, Augenheilkunde, Unfallchirurgie). Klinische Institute hingegen erbringen solche ärztliche Leistungen nur mittelbar am Menschen (z.B. Virologie, Hygiene, Klinische Pathologie). Im klinischen Bereich sind zahlreiche Koordinierungsmechanismen mit den jeweiligen Krankenanstaltenträgern wahrzunehmen.

Ebenso erfüllen bestimmte Einrichtungen der Veterinärmedizinischen Universität Wien die Aufgaben eines Tierspitals.

Eine organisatorische Sonderstellung nehmen die Gemäldegalerie und das Kupferstichkabinett der Akademie der bildenden Künste Wien ein.

Bestimmte Mitwirkungsbefugnisse der jeweiligen Kirchen bestehen für die Studien der Evangelischen und der Katholischen Theologie aufgrund des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhle und der Republik Österreich aus 1933 bzw. des Bundesgesetzes über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche aus 1961. Für die Theologischen Lehranstalten bestehen überdies auf der Grundlage des Konkordats Übertrittsregelungen zum Studium an Universitäten bzw. zur Verleihung des akademischen Grades durch eine Universität.

Schließlich ist sichergestellt, dass an jedem Universitätsstandort ein Universitäts-Sportinstitut eingerichtet ist, das den Studierenden, den Absolvent/inn/en und dem Personal der Universitäten sowie der Fachhochschul-Studiengänge des Universitätsstandorts für sportliche Tätigkeiten und Wettkämpfe zur Verfügung steht.

3.2 Studienrecht

3.2.1 Studienangebot

Die Senate der Universitäten werden in Hinkunft die Entscheidung über die Entwicklung von Studien und das konkrete Angebot an ordentlichen Studien und des Weiterbildungsangebots (Universitätslehrgänge ► 3.2.2) im Rahmen der ihnen zur Verfügung stehenden Lehr- und Forschungseinrichtungen zu treffen haben. So können die Universitäten Bachelor-, Master- und Doktoratsstudien, aber bei Bedarf auch Diplomstudien nach altem System einrichten bzw. fortführen. Allerdings ist das Studienangebot in Zukunft Gegenstand der Leistungsvereinbarungen der jeweiligen Universität mit dem Bund.

Das Gesetz schreibt zehn Gruppen von Studien vor:

- Geistes- und kulturwissenschaftliche Studien
- Ingenieurwissenschaftliche Studien
- Künstlerische Studien
- Lehramtsstudien
- Medizinische Studien
- Naturwissenschaftliche Studien
- Rechtswissenschaftliche Studien
- Sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Studien
- Theologische Studien
- Veterinärmedizinische Studien

Zu beachten ist, dass Lehramtsstudien sowie Humanmedizinische und Zahnmedizinische Studien nur in Form von Diplomstudien in der Art der nach dem Universitäts-Studiengesetz (UniStG) geltenden Regelungen angeboten werden dürfen.

Jedes von einer Universität eingerichtete Studium muss eindeutig einer der genannten Gruppen zugeordnet werden, weil sich daraus der akademische Grad (► 3.2.5) ableitet.

Bei Bedarf kann ein/e Studierende/r allerdings mit Genehmigung der Universität ein individuelles Studium – eine Kombination von Prüfungsfächern aus verschiedenen Diplom-, Bachelor- und Masterstudien – durchführen.

Das Studienjahr beginnt an Universitäten am 1. Oktober und endet am 30. September. Die Detailregelungen liegen beim Senat der Universität.

Curricula und Prüfungsordnung werden durch ein vom Senat eingesetztes Kollegialorgan an den einzelnen Universitäten festgelegt.

Im Universitätsgesetz 2002 wird der Grundsatz nationaler und internationaler Mobilität der Studierenden betont.

3.2.2 Universitätslehrgänge und Lehrgänge universitären Charakters

Die Weiterbildung im Universitätssektor erfolgt vor allem durch Universitätslehrgänge. Der Senat der betreffenden Universität entscheidet über das Weiterbildungsangebot an der Universität und kann international gebräuchliche Mastergrade festlegen, wenn die Universitätslehrgänge von den Zulassungsbedingungen her, inhaltlich und umfangmäßig den entsprechenden Masterstudien vergleichbar sind. Andernfalls darf die Bezeichnung „Akademischer ...“ bzw. „Akademische ...“ mit einem dem Universitätslehrgang inhaltlich charakterisierenden Zusatz verliehen werden, vorausgesetzt dieser Universitätslehrgang umfasst mindestens 60 ECTS credits (► 3.2.4).

Die Universität für Weiterbildung Krems hat den expliziten Auftrag zur universitären Weiterbildung, vor allem durch Universitätslehrgänge.

Außerdem konnte Lehrgängen außeruniversitärer Bildungseinrichtungen bis Ende Dezember 2003 durch Verordnung des/der Bundesministers/in für Wissenschaft und Forschung auf der Grundlage des Universitäts-Studiengesetzes auf Zeit die Bezeichnung "Lehrgang universitären Charakters" verliehen werden. Diese Lehrgänge laufen bis 2010 aus. Zu den Mastergraden bzw. zur Bezeichnung "Akademische/r ..." gilt analog die Regelung für Universitätslehrgänge.

3.2.3 Zulassungsbedingungen

Die Zulassung zu einem ordentlichen Studium setzt voraus:

- die allgemeine Universitätsreife;
- die besondere Universitätsreife für das gewählte Studium;
- die Kenntnis der deutschen Sprache;
- für künstlerische Studien den Nachweis der künstlerischen Eignung;
- für das Lehramtsstudium im Unterrichtsfach Leibeserziehung und das Studium der Sportwissenschaften den Nachweis der körperlich-motorischen Eignung.

Der Nachweis der allgemeinen Universitätsreife für Bachelor- und Diplomstudien wird grundsätzlich durch die Reifeprüfung (Matura) an einer höheren Schule erbracht.

Für Personen, die keine Reifeprüfung abgelegt haben, sich aber beruflich oder außerberuflich besonders qualifiziert haben, besteht die Möglichkeit, eine Studienberechtigungsprüfung für ein bestimmtes Studium bzw. eine Gruppe von Studien abzulegen. Außerdem gibt es für Absolvent/inn/en der Facharbeiterausbildung die so genannte Berufsreifeprüfung, die eine Reifeprüfung im herkömmlichen Sinn ersetzt und damit einen Zugangstitel für alle Studien schafft.

Schließlich wird die allgemeine Universitätsreife auch durch den Abschluss eines Studiums an einer anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung, dessen vorgeschriebene Arbeitsleistung mindestens 180 ECTS credits (entspricht einer Studiendauer von mindestens 3 Jahren) beträgt.

Voraussetzung für die Zulassung zu künstlerischen Studien ist die erfolgreiche Ablegung einer Zulassungsprüfung als Nachweis der künstlerischen Eignung, nur in wenigen Studien auch die Reifeprüfung. Voraussetzung für die Aufnahme als ordentliche/r Studierende/r ist ein Mindestalter von 17 Jahren, bei Instrumentalstudien in Ausnahmefällen von 15 Jahren.

Der Nachweis der allgemeinen Universitätsreife für Masterstudien ist die Absolvierung eines einschlägigen Bachelorstudiums oder eines Äquivalents, für Doktoratsstudien die Absolvierung eines einschlägigen Master- oder Diplomstudiums oder eines Äquivalents.

Wenn ein/e Bewerber/in einen ausländischen Zugangstitel erworben hat, ist dessen Gleichwertigkeit mit einem der oben angeführten österreichischen Zugangstitel zu überprüfen. Vielfach ist die Gleichwertigkeit durch multilaterale bzw. bilaterale Abkommen festgelegt, z.B. für einen großen Teil der Reifezeugnisse aus europäischen Staaten aufgrund des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region ("Lissabonner Anerkennungsübereinkommen") aus 1997. Andernfalls ist über die Gleichwertigkeit im Einzelfall zu entscheiden, wobei bei Bedarf auch Ergänzungsprüfungen als Bedingung für die Zulassung vorgeschrieben werden können.

Die besondere Universitätsreife besteht darin, dass zusätzlich zur allgemeinen Universitätsreife die Erfüllung der studienspezifischen Zulassungsvoraussetzungen einschließlich des Rechts auf unmittelbare Zulassung zum Studium nachzuweisen sind, die im Ausstellungsstaat der Urkunde, mit der die allgemeine Universitätsreife nachgewiesen wird, bestehen. Wenn z.B. in einem Staat als Zulassungsvoraussetzung für ein bestimmtes Studium das Bestehen eines Numerus clausus vorgeschrieben ist, muss ein/e Bewerber/in mit einem Reifezeugnis aus diesem Staat das Bestehen des Numerus clausus dort nachweisen, um in Österreich zum entsprechenden Studium zugelassen werden zu können. Eu-Bürger/innen haben keinen Nachweis der besonderen Universitätsreife zu erbringen.

Für österreichische Reifezeugnisse gilt, dass für einige Studien gemäß der Universitätsberechtungsverordnung (UBVO) Zusatzprüfungen über studienrelevante Fächer abgelegt werden müssen. Für nichtösterreichische Reifezeugnisse gilt dies analog.

Der Senat ist berechtigt, aufgrund der Verhältniszahl zwischen Lehrenden und Studierenden in einem bestimmten Studium das Vorhandensein unvertretbarer Studienbedingungen für den Fall festzustellen, dass alle ausländischen und staatenlosen Bewerber/innen uneingeschränkt zugelassen würden. In diesem Fall hat der Senat Zulassungsbeschränkungen für ausländische und staatenlose Bewerber/innen festzulegen und kundzumachen. Ausgenommen davon sind EU- bzw. EWR-Bürger/innen und bestimmte andere Personengruppen, z.B. Flüchtlinge oder Bewerber/innen im Rahmen von Mobilitätsprogrammen.

Besondere Zulassungsverfahren gelten für stark nachgefragte Studien, vor allem Human- und Zahnmedizin. In diesen Studien kann die Zulassung vom Bestehen eines Aufnahmeverfahrens abhängig gemacht werden.

Für jedes weitere Semester, in dem Studienaktivitäten geplant sind, ist die Fortsetzungsmeldung an der Universität zu erbringen.

Für jedes Semester muss, damit die Zulassung gültig ist, der festgesetzte Studienbeitrag (► 3.3.1) bezahlt werden (► 7).

Sämtliche Entscheidungen über die Zulassung erfolgen durch das Rektorat.

3.2.4 Curriculum

Für jedes an einer Universität eingerichtete Studium ist ein Curriculum zu erstellen und kundzumachen. Dafür hat der Senat eine entscheidungsbefugte Kommission einzusetzen. Das Curriculum ist das zentrale Dokument für das jeweilige Studium. Es regelt vor allem das Qualifikationsprofil und den Aufbau dieses Studiums (das kann z.B. die Gliederung in Studienabschnitte sein), die Prüfungsfächer und die zu ihrer Absolvierung erforderlichen Lehrveranstaltungen und sonstigen Leistungen (jeweils mit Leistungsumfang in ECTS credits) sowie die Art der Ablegung der Prüfungen.

Der Umfang der Studien ist nicht mehr in Semestern, sondern ausschließlich in credits entsprechend dem Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen (European Course Credit Transfer System, ECTS) anzugeben. Damit ist ein wichtiges mobilitätsförderndes Instrument geschaffen. ECTS ist ein wesentliches Informationsmittel, dessen ursprünglicher Zweck die grenzüberschreitende Mobilität war: Die Heimatinstitution soll möglichst präzise über das Studienangebot an derjenigen ausländischen Institution, an der ein bestimmter Studienteil absolviert wurde, informiert sein, aber auch konkret erfahren, in welchem Ausmaß der/die betreffende Studierende die Anforderungen der ausländischen Institution erfüllt hat.

Somit stellt jede am ECTS teilnehmende Institution

- ihr detailliertes Lehrangebot für alle oder bestimmte Studien (als allgemeinen Überblick) und
 - die Studienleistungen eines/einer bestimmten Studierenden (als konkrete Information im Einzelfall)
- dar.

Wesentliche Bestandteile von ECTS sind das Informationspaket, d.h. die genaue Aufschlüsselung des Lehrveranstaltungsangebots, die credits (1 Studienjahr = 60 credits, ausschlaggebend ist die Belastung eines/einer durchschnittlichen Studierenden mit Präsenzzeit und allen anderen Arbeiten im Zusammenhang mit dem Studium) und das Transcript of records, einer Bestätigung über die absolvierten Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie die erzielten credits.

Der Arbeitsaufwand hat zu betragen:

- für Bachelorstudien 180 ECTS credits;

- für Masterstudien mindestens 120 ECTS credits;
- für Doktoratsstudien mindestens 120 ECTS credits (beträgt der Arbeitsaufwand mindestens 240 ECTS credits, so darf das Studium als "Doctor of Philosophy"-Doktoratsstudium bezeichnet und der akademische Grad "Doctor of Philosophy", abgekürzt "PhD", verliehen werden), ab spätestens 2009 einheitlich 3 Jahre ohne Vergabe von ECTS credits;
- für Diplomstudien 240 bis 360 ECTS credits.

3.2.5 Prüfungen und wissenschaftliche Arbeiten

Die Prüfungsordnung ist in den einzelnen Curricula durch das zuständige Kollegialorgan festzulegen. Dazu gehören vor allem die Regelungen, nach welcher Methode, zu welchem Zweck und nach welcher Art die Durchführung von Prüfungen zu gestalten ist. Damit kommt den Universitäten ein entsprechend großer Gestaltungsspielraum zu.

Die abschließenden Prüfungen sind Bachelor-, Master- bzw. Diplomprüfungen sowie Rigorosen. Zusätzlich sind im Bachelorstudium mindestens zwei Bachelorarbeiten im Rahmen von Lehrveranstaltungen anzufertigen. Im Master- und Diplomstudium ist eine Master- bzw. Diplomarbeit, im Doktoratsstudium eine Dissertation als selbstständige wissenschaftliche bzw. künstlerische Arbeit erforderlich. In Universitätslehrgängen, die mit einem Mastergrad abschließen, wird eine Masterarbeit oder vergleichbare Leistung gefordert.

Der positive Erfolg von Prüfungen und wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Arbeiten ist mit

- "sehr gut" (1),
- "gut" (2),
- "befriedigend" (3) oder
- "genügend" (4),

der negative Erfolg ist mit

- "nicht genügend" (5)

zu beurteilen. Zwischenbeurteilungen sind unzulässig. Wenn diese Form der Beurteilung unmöglich oder unzumutbar ist, hat die positive Beurteilung "mit Erfolg teilgenommen", die negative Beurteilung "ohne Erfolg teilgenommen" zu lauten. Prüfungen, die aus mehreren Fächern oder Teilen bestehen, sind nur dann positiv zu beurteilen, wenn jedes Fach oder jeder Teil positiv beurteilt wurde.

Grundsätzlich dürfen negativ beurteilte Prüfungen dreimal wiederholt werden, wobei die dritte Wiederholung kommissionell abgehalten werden muss. In der Satzung der jeweiligen Universität ist festzulegen, ob und wie viele weitere Prüfungen zulässig sind.

Eine negative Beurteilung der letzten zulässigen Wiederholung einer Prüfung bewirkt den Ausschluss aus dem Studium an der Universität, an der die letzte Wiederholung der Prüfung nicht bestanden wurde. Eine Neuaufnahme des Studiums an einer anderen österreichischen Universität ist zulässig. Ein Studienwechsel ist jederzeit auch an derselben Universität möglich. Erfolgreich abgelegte Prüfungen können jedenfalls für das neue Studium berücksichtigt werden.

Prüfungen, die in einem anderen Studium oder an einer anderen anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung, einer berufsbildenden höheren Schule, einer Höheren Anstalt für Lehrer- und Erzieherbildung, an anderen anerkannten inländischen Bildungseinrichtungen, deren Zugang die allgemeine Universitätsreife erfordert, oder in einem Lehrgang universitären Charakters abgelegt wurden, sind bescheidmäßig anzuerkennen, soweit sie den im Curriculum vorgeschriebenen Prüfungen gleichwertig sind. Die an einer inländischen Universität oder an einer Universität der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums für ein Fach abgelegten Prüfungen sind für das gleiche Fach im entsprechenden Studium an einer anderen inländischen Universität jedenfalls anzuerkennen, wenn die ECTS credits

(► 3.2.3) gleich sind oder nur geringfügig voneinander abweichen. Anerkennungen können im Curriculum generell festgelegt bzw. im Einzelfall im Voraus bescheidmäßig abgesprochen werden. Dies ist vor allem für die Teilnahme an Mobilitätsprogrammen wesentlich. Analoges wie für Prüfungen gilt für wissenschaftliche und künstlerische Arbeiten.

Es existieren mehrere multilaterale und bilaterale Abkommen über die Anerkennung von Prüfungen.

Die Berufung gegen die Beurteilung einer Prüfung ist unzulässig. Wenn die Durchführung einer negativ beurteilten Prüfung einen schweren Mangel aufweist, hat das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ diese Prüfung auf Antrag der/des Studierenden mit Bescheid aufzuheben. Der Antritt zu der Prüfung, die aufgehoben wurde, ist nicht auf die zulässige Zahl der Prüfungsantritte anzurechnen.

3.2.6 Akademische Grade

Nach der Erfüllung aller im jeweiligen Curriculum vorgeschriebenen Leistungen wird der entsprechende akademische Grad durch einen schriftlichen Bescheid unverzüglich, jedoch spätestens einen Monat nach der Erfüllung aller Voraussetzungen verliehen. Der Bescheid hat insbesondere das abgeschlossene Studium und den akademischen Grad und die Rechtsgrundlagen des Studiums (d.h. das Universitätsgesetz 2002 und das betreffende Curriculum) anzuführen.

Der Wortlaut der akademischen Grade ist im Curriculum festzulegen. Die wichtigsten Beispiele sind:

Bachelorgrade:

- Bachelor of Arts BA
- Bachelor of Science BSc

Master- bzw. Diplomgrade:

- Diplom-Ingenieur/Diplom-Ingenieurin DI *oder* Dipl.-Ing.
- Doktor/Doktorin der gesamten Heilkunde Dr. med. univ.
- Doktor/Doktorin der Zahnheilkunde Dr. med. dent.
- Magister/Magistra ... (*auslaufend*) Mag. ...
- Master of Arts MA
- Master of Science MSc

Doktorgrade:

- Doktor/Doktorin ... Dr. ...
- Doctor of Philosophy (► 3.2.3) PhD

Mastergrade in der Weiterbildung:

- Master of Arts MA
- Master of Science MSc

Wird ein ordentliches Studium aufgrund eines Doppeldiplom-Programms abgeschlossen, ist es unter bestimmten Bedingungen zulässig, die Verleihung des akademischen Grades durch eine gemeinsame Urkunde mit der/den Partneereinrichtung/en vorzunehmen.

Zur Unterstützung der internationalen Mobilität der Absolvent/inn/en besteht der Anspruch auf Ausstellung des Anhangs zum Diplom ("Diploma Supplement") gemäß Art. IX.3 des Lissabonner Anerkennungsübereinkommens in Verbindung mit dem Bescheid über die Verleihung des akademischen Grades.

Der Anhang zum Diplom soll die Transparenz in der Hochschulbildung fördern, die akademische und berufliche Anerkennung erleichtern und eine sachkundige Beurteilung von Studienabschlüssen möglich machen. Er soll für Betroffene, Arbeitgeber/innen und Bildungseinrichtungen von Nutzen sein.

Der Anhang zum Diplom ist kein Lebenslauf, kein Ersatz für den Verleihungsbescheid oder eine Abschrift. Er garantiert nicht automatisch die Anerkennung eines Studienabschlusses.

Der Anhang zum Diplom soll eine Beschreibung über Art, Niveau, Kontext, Inhalt und Status eines Studiums bieten, den die im Verleihungsbescheid, dem der Anhang zum Diplom beigelegt ist, genannte Person absolviert und erfolgreich abgeschlossen hat. Er soll keinerlei Werturteile, Aussagen über die Gleichwertigkeit mit anderen Qualifikationen oder Vorschläge bezüglich der Anerkennung enthalten. Zu folgenden acht Punkten, die eine Kombination von allgemeinen studienspezifischen Aussagen und Ergebnissen des/der konkreten Absolventen/in darstellen, sind Angaben zu machen:

- Angaben zur Person des/der Absolventen/in;
- Angaben zum akademischen Grad;
- Angaben zum Niveau des akademischen Grades;
- Angaben über den Inhalt und die erzielten Ergebnisse;
- Angaben zur Funktion des akademischen Grades;
- Sonstige Angaben;
- Beurkundung;
- Angaben zum österreichischen Hochschulsystem.

Wer von einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung einen akademischen Grad erworben hat, darf diesen in der Originalform auch in Österreich führen. Dabei sind "Mag.", "Dr." und "Dipl.-Ing." ("DI") dem Namen voranzustellen, die übrigen akademischen Grade dem Namen nachzustellen. Bei ausländischen akademischen Graden richtet sich die Stellung nach den Vorschriften bzw. dem Usus im Herkunftsstaat. Akademische Grade aus der EU (einschließlich Vertragsstaaten eines Beitrittsvertrags) bzw. aus dem EWR können in abgekürzter Form auch in öffentliche Urkunden eingetragen werden.

Falls ein österreichischer akademischer Grad zwingend für die Ausübung einer bestimmten beruflichen Tätigkeit erforderlich ist – d.h. falls es sich um eine Tätigkeit im gesetzlich reglementierten Bereich handelt und nicht die berufliche Anerkennung gemäß dem EU-Recht zum Tragen kommt –, kann die Nostrifizierung eines ausländischen akademischen Grades bei einer fachlich zuständigen Universität beantragt werden. Das Nostrifizierungsverfahren ist kein Studium, sondern ein Verwaltungsverfahren, das in der Satzung näher geregelt wird. In einigen Ausnahmefällen (z.B. viele Studienrichtungen aus Italien oder Kroatien) ist aufgrund bilateraler Abkommen anstelle der Nostrifizierung eine Gleichstellung durch das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung möglich.

3.2.7 Fernstudien

Das Angebot der Fernstudien richtet sich vor allem an Berufstätige, Personen mit Betreuungsverpflichtungen und Studieninteressierte aus universitätsfernen Regionen. Auch Behinderte können von dieser Studienform profitieren, da eingeschränkte Mobilität nicht in gleichem Ausmaß ins Gewicht fällt wie beim herkömmlichen Präsenzstudium.

Durch die Vereinbarung einer Zusammenarbeit mit der Fernuniversität Hagen (Deutschland) besteht für Studierende der Fernuniversität Hagen, die in Österreich wohnen, die Möglichkeit, am Fernstudienzentrum der Universität Linz und an seinen Außenstellen in Bregenz, Wien und Steyr fachlich und sozial betreut und beraten zu werden.

Dazu kommen noch Fernstudienangebote der Open University (Vereinigtes Königreich), welche ebenfalls über die Fernstudienzentren betreut werden und in englischer Sprache zu absolvieren sind.

Den wichtigsten institutionellen Rahmen für europäische Kooperationen in der Fernlehre bietet die European Association of Distance Teaching Universities (AADTU), die österreichischen

Studierenden den Zugang zu weiteren 15 Fernstudieneinrichtungen mit 60 EuroStudyCentres in Europa bietet.

Fernstudien können auch an österreichischen Universitäten eingerichtet werden, Außerdem können in jedem Studium Fernstudieneinheiten angeboten werden. Der Einsatz neuer Medien hat hier eine zentrale Bedeutung. Die Universität Linz bietet z.B. seit Wintersemester 2001 ein multimedial unterstütztes Studium der Rechtswissenschaften als Fernstudium an.

3.3 Studienbeitrag

3.3.1 Allgemeines

Studierende mit österreichischer Staatsbürgerschaft oder der Staatsangehörigkeit eines EU- bzw. EWR-Staates oder der Schweiz haben einen Studienbeitrag in der Höhe von € 363,36 pro Semester zu entrichten. Andere Studierende haben jedes Semester einen Studienbeitrag in der Höhe von € 726,72 pro Semester zu entrichten. Der Studienbeitrag erhöht sich bei Entrichtung innerhalb der Nachfrist (im Wintersemester bis 30. November, im Sommersemester bis 30. April) jeweils um 10%.

Studierende, die zu mehreren Studien, auch an mehreren Universitäten, zugelassen sind, haben den Studienbeitrag nur einmal zu entrichten.

Studierende, die für das betreffende Semester beurlaubt sind, was auf Antrag in schwer wiegenden Fällen für höchstens zwei Semester pro Anlassfall möglich ist, haben keinen Studienbeitrag zu entrichten. Für sie ist aber auch die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, die Ablegung von Prüfungen sowie die Einreichung und Beurteilung wissenschaftlicher und künstlerischer Arbeiten nicht zulässig.

Der Studienbeitrag ist für jedes Semester im Voraus zu entrichten. Mit dem Studienbeitrag gemeinsam werden für die Österreichische Hochschülerschaft der Studierendenbeitrag ("ÖH-Beitrag") und allfällige Sonderbeiträge (dzt. Prämie für Unfall- und Haftpflichtversicherung Studierender) eingehoben. Die Entrichtung des Studienbeitrags, des Studierendenbeitrags und des Sonderbeitrags ist eine Voraussetzung für die Zulassung bzw. Fortsetzung des Studiums. Zur Sicherstellung der Einhebung sind dem/der Bundesminister/in für Wissenschaft und Forschung von den Universitäten die entsprechenden Daten der Studierenden zu übermitteln. Die Einhebung erfolgt über das Bundesrechenzentrum.

Die Studienbeiträge verbleiben der jeweiligen Universität. Der Studienbeitrag von Studierenden, die ein von mehreren Universitäten gemeinsam eingerichtetes Studium betreiben oder die zu mehreren Studien an verschiedenen Universitäten zugelassen sind, ist unter den beteiligten Universitäten aufzuteilen.

Anlässlich der Entrichtung der Studienbeiträge sind die Studierenden berechtigt, zwischen den vom Senat festgelegten Möglichkeiten der Zweckwidmung der Studienbeiträge zu wählen.

Für den Besuch von Universitätslehrgängen haben die Teilnehmer/innen einen Lehrgangsbeitrag zu entrichten. Er ist unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kosten des Universitätslehrgangs festzusetzen. Für ordentliche Studierende ist dieser Lehrgangsbeitrag zusätzlich zum Studienbeitrag zu entrichten; Studienbeihilfenbezieher/inne/n ist jedoch auf Antrag unter Bedachtnahme auf ihre Leistungsfähigkeit eine Ermäßigung des Lehrgangsbeitrags zu gewähren. Der Lehrgangsbeitrag ist vom Senat festzusetzen. Außerordentliche Studierende, die ausschließlich zum Studium eines Universitätslehrgangs zugelassen sind, haben den Lehrgangsbeitrag und keinen Studienbeitrag zu entrichten. Für Vorbereitungslehrgänge ist weder ein Lehrgangsbeitrag noch ein Studienbeitrag einzuheben.

Bei gleichzeitigem Studium an einer Universität und an einem Fachhochschul-Studiengang ist, sofern an letzterem ein Studienbeitrag vorgeschrieben ist, zweimal ein solcher zu entrichten.

3.3.2 Erlass und Rückerstattung

Der Studienbeitrag ist vom Rektorat insbesondere zu erlassen:

- Studierenden für die Semester, in denen sie nachweislich Studien oder Praxiszeiten im Rahmen von transnationalen EU-, staatlichen oder universitären Mobilitätsprogrammen absolvieren werden;
- Studierenden für die Semester, in denen sie aufgrund verpflichtender Bestimmungen im Curriculum Studien im Ausland absolvieren werden;
- ausländischen Studierenden, deren Heimatstaat oder deren dort zuletzt besuchte Universität Studierenden österreichischer Staatsbürgerschaft ebenfalls den Erlass des Studienbeitrags gewährt;
- Konventionsflüchtlingen.

Der/Die Bundesminister/in für Wissenschaft und Forschung ist berechtigt, entsprechend den Schwerpunktsetzungen Österreichs bei den Maßnahmen zur Unterstützung und Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der Entwicklungsländer sowie der Unterstützung der Reformländer Mittel- und Osteuropas durch Verordnung Staaten festzulegen, deren Angehörigen der Studienbeitrag erstattet werden kann. Das bedeutet, dass solche Personen den Studienbeitrag entrichten müssen, bevor sie den Antrag auf Erstattung stellen können. Die Erstattung erfolgt im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung aufgrund von Anträgen der Studierenden und hat binnen vier Wochen ab Antragstellung zu erfolgen. Auf die Erstattung besteht allerdings kein Rechtsanspruch.

Wenn solche Personen zum Studium aufgrund eines österreichischen Reifezeugnisses zum Studium zugelassen wurden, wird ihnen allerdings nicht der volle, sondern nur der Betrag von € 363,36 rückerstattet.

3.4 Angehörige der Universität

3.4.1 Studierende

Ihr Status und ihre Vertretung ist weiterhin im Hochschülerschaftsgesetz 1998 geregelt (► 7).

3.4.2 Forschungsstipendiat/inn/en

Es handelt sich um Studierende oder Absolvent/inn/en eines Doktoratsstudiums (post docs), die an der Universität im Rahmen eines Stipendiums an einem Forschungsprojekt arbeiten. Durch die Zuerkennung des Stipendiums wird kein Arbeitsverhältnis zur Universität begründet und ein bestehendes Arbeitsverhältnis nicht verändert.

3.4.3 Ärzte/innen in Facharztausbildung

Sie stehen für die Dauer ihrer Ausbildung in einem zeitlich befristeten Ausbildungsverhältnis zur Universität. Ihre Aufgaben ergeben sich aus den ärztrechtlichen Ausbildungsvorschriften.

3.4.4 Wissenschaftliches und künstlerisches Universitätspersonal

Universitätsprofessor/inn/en sind für die Forschung oder die Entwicklung und Erschließung der Künste sowie für die Lehre in ihrem Fachgebiet verantwortlich und stehen in einem befristeten oder unbefristeten Arbeitsverhältnis zur Universität. Sie sind Vollzeit- oder Teilzeitbeschäftigte. Zu Universitätsprofessor/inn/en können in- oder ausländische Wissenschaftler/innen bzw. Künstler/innen mit einer entsprechend hohen wissenschaftlichen bzw. künstlerischen und beruflichen Qualifikation für das Fach bestellt werden, das der zu besetzenden Stelle entspricht. Sie werden vom / von der Rektor/in nach Durchführung eines Berufungsverfahrens (durch eine vom Senat eingesetzte Berufungskommission) bestellt. Der/Die Universitätsprofessor/in erwirbt mit dem Abschluss des Arbeitsvertrags mit der Universität die Lehrbefugnis (venia docendi) für das Fach,

für das er/sie berufen ist. Eine allenfalls früher erworbene Lehrbefugnis wird hievon nicht berührt. Die Lehrbefugnis erlischt mit dem Ende des Arbeitsverhältnisses. Ein abgekürztes Berufungsverfahren ist zu führen, wenn die Besetzung nicht für mehr als zwei Jahre erfolgen soll.

Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter/innen und Mitarbeiter/innen im Forschungs-, Kunst- und Lehrbetrieb müssen eine für die vorgesehene Verwendung in Betracht kommende angemessene Qualifikation aufweisen. Sie haben in ihrem Fach an der Erfüllung der Aufgaben der Universität in der Forschung bzw. bei der Entwicklung und Erschließung der Künste und in der Lehre mitzuarbeiten. Sie sind Vollzeit- oder Teilzeitbeschäftigte der Universität.

3.4.5 Allgemeines Universitätspersonal

Zu den Angehörigen des allgemeinen Universitätspersonals zählen das administrative, technische, Bibliotheks- und Krankenpflegepersonal sowie die Ärzte/innen zur ausschließlichen Erfüllung von Aufgaben im Rahmen einer öffentlichen Krankenanstalt. Sie haben die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen fachlichen Qualifikationen aufzuweisen. Sie stehen in einem Arbeitsverhältnis zur Universität und sind Vollzeit- oder Teilzeitbeschäftigte.

3.4.6 Privatdozent/inn/en

Privatdozent/inn/en sind Personen, denen aufgrund ihrer wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Qualifikation von der Universität die Lehrbefugnis (*venia docendi*) für ein wissenschaftliches bzw. künstlerisches Fach verliehen wurde. Sie stehen in dieser Funktion in keinem Arbeitsverhältnis zur Universität. Die Erteilung der Lehrbefugnis erfolgt durch das Rektorat nach Durchführung eines Habilitationsverfahrens (durch eine vom Senat eingesetzte Habilitationskommission). Die beantragte Lehrbefugnis muss in den Wirkungsbereich der Universität fallen oder diesen sinnvoll ergänzen. Mit der Erteilung der Lehrbefugnis ist das Recht verbunden, die wissenschaftliche bzw. künstlerische Lehre an dieser Universität mittels deren Einrichtungen frei auszuüben sowie wissenschaftliche bzw. künstlerische Arbeiten zu betreuen und zu beurteilen. Voraussetzung für die Erteilung der Lehrbefugnis ist der Nachweis einer hervorragenden wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Qualifikation sowie der didaktischen Fähigkeiten des/der Bewerbers/in. Durch die Erteilung der Lehrbefugnis wird weder ein Arbeitsverhältnis begründet noch ein bestehendes Arbeitsverhältnis zur Universität verändert (daher der Wortlaut "Privatdozent/in").

3.4.7 Emeritierte Universitätsprofessor/inn/en und Universitätsprofessor/inn/en im Ruhestand

Sie stehen in keinem aktiven Arbeitsverhältnis zum Bund oder zur Universität. Sie haben aber das Recht, ihre Lehrbefugnis an der Universität, an der sie vor ihrer Emeritierung bzw. vor ihrem Übertritt oder ihrer Versetzung in den Ruhestand in einem aktiven Arbeitsverhältnis tätig waren, weiter auszuüben und im Rahmen ihrer Lehrbefugnis Lehrveranstaltungen und Prüfungen abzuhalten.

3.4.8 Personalrecht

Nicht alle Angehörigen der Universität (► 3.4.1 bis 3.4.7) gehören – darauf wurde bei einzelnen Gruppen bereits hingewiesen – auch zu ihrem Personalstand. Das Personal der Universität im eigentlichen Sinn besteht aus dem wissenschaftlichen und künstlerischen Universitätspersonal einerseits und dem allgemeinen Universitätspersonal andererseits.

Seit 1. Jänner 2004 ist jede Universität Arbeitgeberin; alle neuen Bediensteten sind Angestellte ihrer Universität. Der Dachverband der selbstständigen Universitäten schließt mit der Gewerkschaft Tarifverträge. Die Dienstgeberin Universität und die Arbeitnehmer/innen haben Gestaltungsmöglichkeiten in den individuellen Arbeitsverträgen. Die Möglichkeit, nicht die Sicherheit für ein "tenure track", ist gesetzlich vorgesehen.

An den Universitäten gilt das Arbeitsverfassungsgesetz wie in anderen Betrieben. Die Interessen der Mitarbeiter/innen werden durch Betriebsräte vertreten. Den im Dienst befindlichen

Beamt/inn/en bleiben alle Rechte erhalten. Vertragsbedienstete des Bundes werden durch das Gesetz Angestellte, wobei das Vertragsbedienstetengesetz in der jeweils geltenden Fassung Inhalt des Arbeitsvertrags ist. Das neu einzustellende Universitätspersonal wird in Zukunft keinen Beamt/inn/enstatus mehr haben. Die Arbeitsverträge werden auf der Basis des Angestelltengesetzes abgeschlossen. Für eine Übergangsphase von 2001 bis 2003 galt für neues Personal das Vertragsbedienstetenrecht (Übergangsdienstrecht 2001). Seit 2004 wurden diese in Angestelltenverhältnisse auf der Grundlage eines Kollektivvertrags übergeführt.

Die Freiheit der Wissenschaft und der Künste sowie ihre Lehre sind gesetzlich gesichert. Niemand darf gegen sein Gewissen zu bestimmten Arbeiten gezwungen werden. Jede/r Wissenschaftler/in hat, unabhängig von Status oder Alter, das Recht auf selbstbestimmte Forschung sowie auf die Durchführung geförderter oder beauftragter Forschung. Die Verwertungsrechte von Erfindungen liegen bei der Universität; diese hat sie den Erfinder/inne/n anzubieten.

Alle zur Besetzung offen stehenden Stellen sind vom Rektorat öffentlich auszuschreiben. Die Ausschreibungsfrist hat zumindest drei Wochen zu betragen.

Arbeitsverträge sind vom / von der Rektor/in auf Vorschlag oder nach Anhörung des/der Leiters/in der Organisationseinheit und des/der unmittelbaren Vorgesetzten, dem/der die zu besetzende Stelle zugeordnet ist, abzuschließen. Arbeitsverträge für Mitarbeiter/innen an wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Vorhaben im Auftrag Dritter sowie für Mitarbeiter/innen, die aus zweckgebundenen Mitteln der Forschungsförderung finanziert werden, sind vom / von der Rektor/in auf Vorschlag des/der unmittelbaren Vorgesetzten abzuschließen.

Arbeitsverhältnisse können auf unbestimmte oder bestimmte Zeit abgeschlossen werden. Arbeitsverhältnisse auf bestimmte Zeit sind bei sonstiger Rechtsunwirksamkeit des Arbeitsvertrags auf höchstens sechs Jahre zu befristen, sofern gesetzlich nicht anderes vorgesehen ist. Eine Verlängerung, über die die Universitätsleitung entscheidet, ist auf Dauer abzuschließen.

Der Kollektivvertrag hat jedenfalls für das wissenschaftliche und künstlerische Universitätspersonal eine Pensionskassenvereinbarung im Sinn des Betriebspensionsgesetzes zu enthalten.

3.5 Evaluierung und Qualitätssicherung

Das Universitätsgesetz 2002 verpflichtet die Universitäten zum Aufbau eines Qualitätsmanagementsystems zur Qualitäts- und Leistungssicherung.

Evaluiert wird das gesamte Leistungsspektrum der Universität. Die zu evaluierenden Bereiche sind in der Leistungsvereinbarung festzulegen. Die Leistungen des wissenschaftlichen und künstlerischen Universitätspersonals sind zumindest in Fünfjahresabständen zu evaluieren. Evaluierungen haben nach fachbezogenen internationalen Standards und nach Maßgabe der Satzung der Universität zu erfolgen.

Die Ergebnisse der Evaluierungen sind den Entscheidungen der Universitätsorgane zugrunde zu legen. Die Beurteilung der Lehre durch die Studierenden ist bei den Leistungsvereinbarungen zu berücksichtigen.

4 Fachhochschulen und Fachhochschul-Studiengänge

4.1 Organisationsrecht

4.1.1 Allgemeines

Im Mai 1993 verabschiedete der Nationalrat das Fachhochschul-Studiengesetz (FHStG) mit dem Ziel, die Hochschulbildung in Österreich auf eine breitere Basis zu stellen und eine Harmonisierung des österreichischen Bildungssystems mit jenen der EU-Staaten zu erreichen.

Es gibt kein eigenes Fachhochschul-Organisationsgesetz, sondern nur einige wenige Vorgaben, die auf das notwendigste Maß beschränkt bleiben.

Fachhochschul-Studiengänge sind Studiengänge auf Hochschulniveau, die einer wissenschaftlich fundierten Berufsausbildung dienen. Sie sind also auf konkrete Berufsfelder zugeschnitten.

Die wesentlichen Ziele sind:

- die Gewährleistung einer praxisbezogenen Ausbildung auf Hochschulniveau;
- die Vermittlung der Fähigkeit, die Aufgaben des jeweiligen Berufsfeldes dem Stand der Wissenschaft und den Anforderungen der Praxis entsprechend zu lösen;
- die Förderung der Durchlässigkeit des Bildungssystems und der beruflichen Flexibilität der Absolvent/inn/en.

Erhalter von Fachhochschul-Studiengängen können der Bund und andere juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sein. Ein Erhalter kann eine oder mehrere Einrichtungen besitzen, die speziell für den Betrieb der Studiengänge zuständig sind. Die Akkreditierung der Studiengänge erfolgt durch den Fachhochschulrat. Die Akkreditierungsdauer für Fachhochschul-Studiengänge beträgt maximal fünf Jahre. Danach durchlaufen sie ein internes und externes Evaluierungsverfahren und müssen beim Fachhochschulrat um Verlängerung ihrer Genehmigung ansuchen. Dabei kann es zu inhaltlichen und methodischen Veränderungen im Studienprogramm kommen.

Das Angebot an Fachhochschul-Studiengängen ist stärker regional gestreut als das der Universitäten und findet sich zum Teil auch außerhalb der Ballungsräume.

Als zentrales Organ im Fachhochschulbereich ist der Fachhochschulrat eingerichtet. Ihm obliegt insbesondere die Entscheidung über die Akkreditierung von Studiengängen als Fachhochschul-Studiengänge und über den Entzug dieser Akkreditierung, weiters die Verleihung der akademischen Grade und die Nostrifizierung ausländischer akademischer Grade, die laufende Evaluation des gesamten Fachhochschulsektors und die Beratung des/der Bundesministers/in für Wissenschaft und Forschung in Fragen des Fachhochschulwesens und des Einsatzes von Bundesmitteln.

Der Fachhochschulrat konkretisiert die gesetzlichen Vorgaben, indem er Richtlinien über die Voraussetzungen für die Antragstellung, Standards für Evaluierungen u.a. erlässt.

Der Fachhochschulrat besteht aus 16 Mitgliedern, wovon mindestens vier Frauen sein müssen. Die Mitglieder müssen Urteilsfähigkeit über pädagogisch-didaktische Angelegenheiten besitzen. Die Hälfte der Mitglieder muss wissenschaftlich durch eine Habilitation oder eine dieser gleichwertige Qualifikation ausgewiesen sein, die Hälfte der Mitglieder muss über den Nachweis einer mehrjährigen Tätigkeit in den für Fachhochschul-Studiengänge relevanten Berufsfeldern verfügen. Die Mitglieder werden vom/von der Bundesminister/in für Wissenschaft und Forschung ernannt, wobei vier Mitglieder aufgrund von Vorschlägen des Beirats für Wirtschafts- und Sozialfragen zu ernennen sind. Die Funktionsperiode beträgt drei Jahre. Eine einmalige Wiederbestellung in unmittelbarer Folge für eine weitere Funktionsperiode ist zulässig. Die Mitglieder sind in Ausübung ihres Amtes an keine Weisungen gebunden.

Der/Die Präsident/in und der/die Vizepräsident/in werden vom / von der Bundesminister/in aus den Mitgliedern des Fachhochschulrats bestellt. Ihre Funktionsperiode beträgt drei Jahre; eine einmalige Wiederbestellung in unmittelbarer Folge ist zulässig.

Der Fachhochschulrat unterliegt der Aufsicht des/der Bundesministers/in für Wissenschaft und Forschung.

4.1.2 Die einzelnen Erhalter

Derzeit fungieren folgende Institutionen als Erhalter von Fachhochschul-Studiengängen (angeführt in der Reihenfolge der Orte der Leitung, wobei häufig zusätzlich andere Standorte betrieben werden):

- Fachhochschule Vorarlberg Ges.m.b.H., Dornbirn
- Fachhochschul-Studiengänge Burgenland Ges.m.b.H., Eisenstadt
- FH Joanneum Ges.m.b.H., Graz
- Fachhochschule CAMPUS 02, Graz
- MCI – Management Center Innsbruck Ges.m.b.H., Innsbruck
- Fachhochschule IMC Krems Ges.m.b.H., Krems
- Fachhochschule Kufstein
- Fachhochschule Salzburg
- Fachhochschule St. Pölten
- Fachhochschule Technikum Kärnten, Spittal an der Drau
- Fachhochschul-Studiengänge Oberösterreich, Wels
- FHW Fachhochschul-Studiengänge Betriebs- und Forschungseinrichtungen der Wiener Wirtschaft Ges.m.b.H., Wien
- Fachhochschule des bfi Wien
- Bundesministerium für Landesverteidigung, Wien
- Fachhochschule Campus Wien
- Fachhochschule Technikum Wien
- Lauder Business School – Vienna International College, Wien
- Fachhochschule Wiener Neustadt

4.1.3 Bezeichnung "Fachhochschule"

Einrichtungen zur Durchführung von Fachhochschul-Studiengängen kann auf Antrag des Erhalters mit Bescheid des Fachhochschulrats nach Genehmigung des/der zuständigen Bundesministers/in (bis 31. Jänner 2004 erfolgte dies mit Verordnung des/der Bundesministers/in für Wissenschaft und Forschung) die Bezeichnung "Fachhochschule" verliehen werden. Dazu ist es erforderlich, dass

- mindestens zwei Studiengänge der beantragten Einrichtung als Fachhochschul-Bachelorstudiengänge mit darauf aufbauenden Fachhochschul-Masterstudiengängen oder als Fachhochschul-Diplomstudiengänge anerkannt sind;
- ein Plan für den Ausbau der betreffenden Einrichtung vorliegt, aus dem die Erreichung einer Mindestzahl von 1.000 Studienplätzen innerhalb von fünf Jahren glaubhaft gemacht wird;
- eine Organisation nachgewiesen wird, die den selbstständigen Ablauf des Lehr- und Prüfungsbetriebs garantiert, vor allem ein Fachhochschulkollegium.

Das Fachhochschulkollegium ist für die Durchführung und Organisation des Lehr- und Prüfungsbetriebs zuständig. Es setzt sich aus Vertreter/inne/n des Lehrkörpers, der Studierenden und jenen Personen, die mit der Entwicklung des Fachhochschul-Studiengangs beauftragt waren, zusammen. Eine Einrichtung mit der Bezeichnung "Fachhochschule" ist aufgrund der Tätigkeit des Fachhochschulkollegiums weitgehend autonom in der Organisation ihres Lehr- und Prüfungsbetriebs, während für andere Erhalter einige dieser Aufgaben vom Fachhochschulrat wahrgenommen werden. Für die Studiengänge selbst, ihre Inhalte, ihre studienrechtliche Qualifizierung und ihre innerösterreichische bzw. internationale Bewertung ergibt sich aus der Bezeichnung "Fachhochschule" kein Unterschied.

Derzeit haben 11 Einrichtungen die Bezeichnung "Fachhochschule" erhalten; diese sind in der Liste unter ► 4.1.2 ausdrücklich als "Fachhochschule" gekennzeichnet.

4.1.4 Finanzierung und Infrastruktur

Ein Charakteristikum des Fachhochschulsektors ist das System der gemischten Finanzierung nach einem Normkostensystem. Der Bund übernimmt die Kosten pro Studienplatz unter der Voraussetzung, dass einem festgesetzten Kriterienkatalog entsprochen wird. Die Kosten für Gebäude, Investitionen und ein Teil der laufenden Kosten werden vom Erhalter des Fachhochschul-Studiengangs getragen (üblicherweise übernehmen Landesregierungen, regionale und überregionale Gebietskörperschaften oder andere öffentliche und private Institutionen einen Teil der Kosten).

4.2 Studienrecht

4.2.1 Bildungsziel und Studienangebot

Das Fachhochschul-Studiengesetz legt die Lehraufgaben der Fachhochschul-Studiengänge mit folgender allgemeinen Umschreibung fest: Gewährleistung einer praxisbezogenen Ausbildung auf Hochschulniveau; Vermittlung der Fähigkeit, die Aufgaben des jeweiligen Berufsfeldes dem Stand der Wissenschaft und den Anforderungen der Praxis entsprechend zu lösen; Förderung der Durchlässigkeit des Bildungssystems und der beruflichen Flexibilität der Absolvent/inn/en. Das Weiterbildungsangebot kann durch Lehrgänge zur Weiterbildung verwirklicht werden (► 4.2.2).

Einige wesentliche Grundsätze für die Gestaltung der Studien finden sich ebenfalls im Gesetz (z.B. die Beachtung der Vielfalt wissenschaftlicher Lehrmeinungen und wissenschaftlicher Methoden oder der Bezug des Prinzips der Freiheit der Lehre auf die Durchführung von Lehrveranstaltungen im Rahmen der zu erfüllenden Lehraufgaben und deren inhaltliche und methodische Gestaltung), während die nähere Ausgestaltung dem Genehmigungsverfahren durch den Fachhochschulrat überlassen bleibt.

Dies erfolgt durch Fachhochschul-Bachelorstudiengänge (180 ECTS credits) und Fachhochschul-Masterstudiengänge (60 bis 120 ECTS credits), in einigen Fällen noch durch Fachhochschul-Diplomstudiengänge (240 bis 300 ECTS credits). Doktoratsstudien finden im Fachhochschulsektor nicht statt.

Derzeit gibt es rund 160 Fachhochschul-Studiengänge. Die meisten sind in Tagesform organisiert. Seit dem Studienjahr 1996/97 werden aber auch Studiengänge für Berufstätige angeboten. Diese berufsbegleitenden Fachhochschul-Studiengänge berücksichtigen die spezifischen Bedürfnisse berufstätiger Studierender: Lehrveranstaltungen finden in den Abendstunden und an Wochenenden statt; Fernstudienelemente werden eingesetzt; bei einschlägiger Berufstätigkeit kann das Berufspraktikum entfallen. Weiters wurden einige zielgruppenspezifische Studiengänge eingerichtet, die der Höherqualifizierung vor allem von HTL-Absolvent/inn/en dienen.

Die Bereiche, in denen Fachhochschul-Studiengänge angeboten werden können, sind nicht normiert. Derzeit finden sich Angebote vor allem in folgenden Bereichen:

- Informationswesen und -technologien;
- Ingenieurwissenschaften;
- Medien und Design;
- Sozialarbeit und Gesundheitswesen;
- Tourismus;
- Wirtschaftswissenschaften.

Studienplan und Prüfungsordnung werden für jeden Studiengang durch ein Expert/inn/engremium festgelegt und spielen eine wesentliche Rolle bei der Genehmigung durch den Fachhochschulrat.

Das Studienjahr beginnt rund um den 1. Oktober, jedoch bleiben die Details dem einzelnen Studiengang überlassen.

4.2.2 Lehrgänge zur Weiterbildung

Die Erhalter sind berechtigt, in den Fachrichtungen ihrer akkreditierten Fachhochschul-Studiengänge auch Lehrgänge zur Weiterbildung anzubieten. In den diesbezüglichen Studienplänen dürfen im jeweiligen Fach international gebräuchliche Mastergrade festgelegt werden, wenn die Lehrgänge von den Zulassungsbedingungen her, inhaltlich und umfangmäßig den entsprechenden Masterstudien vergleichbar sind. Andernfalls darf die Bezeichnung „Akademischer ...“ bzw. „Akademische ...“ mit einem dem Lehrgang inhaltlich charakterisierenden Zusatz verliehen werden, vorausgesetzt dieser Lehrgang umfasst mindestens 60 ECTS credits (► 3.2.4).

4.2.3 Zulassungsbedingungen

Die Zulassung zu einem Fachhochschul-Studiengang setzt voraus:

- die allgemeine Universitätsreife oder eine einschlägige berufliche Qualifikation (in diesem Fall mit zusätzlicher Ablegung der vom Studiengang vorgeschriebenen Prüfungen aus allgemein bildenden Gegenständen);
- die Kenntnis der deutschen Sprache;
- die positive Absolvierung des vom Studiengang vorgeschriebenen Aufnahmeverfahrens.

Der Nachweis der allgemeinen Universitätsreife für Fachhochschul-Bachelorstudiengänge und Fachhochschul-Diplomstudienstudiengänge wird grundsätzlich durch die Reifeprüfung (Matura) an einer höheren Schule erbracht.

Auch im Fachhochschulbereich vermittelt eine Studienberechtigungsprüfung, eine Berufsreifeprüfung oder der Abschluss eines Studiums an einer postsekundären Bildungseinrichtung einen Zugangstitel im Sinn der allgemeinen Universitätsreife wie an Universitäten (► 3.2.2).

Der Nachweis der allgemeinen Universitätsreife für Fachhochschul-Masterstudiengänge ist die Absolvierung eines einschlägigen Fachhochschul-Bachelorstudiengangs oder eines Äquivalents.

Der Ersatz des Nachweises der allgemeinen Universitätsreife durch eine einschlägige berufliche Qualifikation ist eine Spezifikum dieses Sektors und folgt aus der verstärkten Ausrichtung auf berufliche Erfordernisse. Wenn es das Ausbildungsziel des betreffenden Studiengangs erfordert, haben Studienanfänger/innen mit einer einschlägigen Berufsausbildung Zusatzprüfungen nachzuweisen.

Wenn ein/e Bewerber/in einen ausländischen Zugangstitel erworben hat, ist dessen Gleichwertigkeit mit einem der oben angeführten österreichischen Zugangstitel zu überprüfen. Vielfach ist die Gleichwertigkeit durch Abkommen festgelegt, z.B. für einen großen Teil der Reifezeugnisse aus europäischen Staaten aufgrund des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region ("Lissabonner Anerkennungsübereinkommen"). Andernfalls ist über die Gleichwertigkeit im Einzelfall zu entscheiden, wobei bei Bedarf auch Ergänzungsprüfungen als Bedingung für die Zulassung vorgeschrieben werden können.

Generell ist, sofern die Zahl der Bewerber/innen die Zahl der Studienplätze überschreitet, eine Aufnahmeprüfung abzulegen bzw. ein sonstiges Aufnahmeverfahren zu durchlaufen.

Baut das wissenschaftliche und didaktische Konzept eines Fachhochschul-Studiengangs auf Berufserfahrung auf, darf der Zugang zu diesem Fachhochschul-Studiengang auf eine entsprechende Zielgruppe beschränkt werden (► 4.2.1).

4.2.4 Studienplan

Die Studienpläne für Fachhochschul-Studiengänge werden in Eigenverantwortung des Erhalters erstellt. Sie werden einem Anerkennungsverfahren durch den Fachhochschulrat unterzogen.

Im Unterschied zu den Universitäten haben Fachhochschul-Studiengänge einen praxisorientierten Schwerpunkt und beinhalten deshalb im Studienplan ein verpflichtendes Berufspraktikum. Beim Studium besteht grundsätzlich Anwesenheitspflicht.

Der Umfang der Studien ist nicht mehr in Semestern, sondern ausschließlich in credits entsprechend dem Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen (European Course Credit Transfer System, ECTS) auszudrücken (► 3.2.3).

4.2.5 Prüfungen

Es gibt keine zentrale Regelung für das Prüfungssystem der Fachhochschul-Studiengänge, sondern jeder von ihnen hat eine eigene Prüfungsordnung. Bei Fachhochschul-Bachelorstudiengängen besteht der Abschluss aus eigenständigen, im Rahmen von Lehrveranstaltungen abzufassenden schriftlichen Arbeiten und einer kommissionellen Prüfung (Bachelorprüfung). Fachhochschul-Masterstudiengänge und Fachhochschul-Diplomstudiengänge schließen mit einer Master- bzw. Diplomprüfung ab, die aus einer Master- bzw. Diplomarbeit und einer kommissionellen Prüfung besteht.

4.2.6 Akademische Grade

Nach der Erfüllung aller im jeweiligen Studienplan vorgeschriebenen Leistungen wird der entsprechende akademische Grad verliehen. Der Wortlaut der akademischen Grade wird vom Fachhochschulrat durch Verordnung festgelegt. Derzeit sind dies folgende akademischen Grade:

Bachelorgrade:

- | | |
|---|-----------------------|
| • Bachelor of Arts in Arts and Design | BA <i>oder</i> B.A. |
| • Bachelor of Arts in Business | BA <i>oder</i> B.A. |
| • Bachelor of Arts in Military Services | BA <i>oder</i> B.A. |
| • Bachelor of Arts in Police Leadership | BA <i>oder</i> B.A. |
| • Bachelor of Arts in Social Sciences | BA <i>oder</i> B.A. |
| • Bachelor of Science in Engineering | BSc <i>oder</i> B.Sc. |

Mastergrade:

- | | |
|---------------------------------------|---------------------------|
| • Diplom-Ingenieur/Diplom-Ingenieurin | Dipl.-Ing. <i>oder</i> DI |
| • Master of Arts in Arts and Design | MA <i>oder</i> M.A. |
| • Master of Arts in Business | MA <i>oder</i> M.A. |
| • Master of Arts in Military Services | MA <i>oder</i> M.A. |
| • Master of Arts in Police Leadership | MA <i>oder</i> M.A. |
| • Master of Arts in Social Sciences | MA <i>oder</i> M.A. |
| • Master of Science in Engineering | MSc <i>oder</i> M.Sc. |

Diplomgrade:

- | | |
|--|--|
| • Diplom-Ingenieur/Diplom-Ingenieurin (FH) | Dipl.-Ing. (FH) <i>oder</i>
DI (FH) |
| • Magister/Magistra (FH) | Mag. (FH) |

Mastergrade können aufgrund abgeschlossener Lehrgänge zur Weiterbildung vom Erhalter entsprechend der internationalen Gebräuchlichkeit festgelegt werden, z.B.

- | | |
|---------------------|-----------------------|
| • Master of Arts | MA <i>oder</i> M.A., |
| • Master of Science | MSc <i>oder</i> M.Sc. |

Die Führung der Fachhochschul-Diplomgrade ohne den Zusatz "(FH)" ist unzulässig. Im Übrigen gilt für die Führung und für die Eintragung in Urkunden das für die Universitäten Ausgeführte (► 3.2.5).

Zur Unterstützung der internationalen Mobilität der Absolvent/inn/en wird der Anhang zum Diplom ("Diploma Supplement") gemäß Art. IX.3 des Lissabonner Anerkennungsübereinkommens in Verbindung mit der Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades ausgestellt. Seine Verwendung im Fachhochschulbereich ist derzeit nicht gesetzlich festgelegt, aber eines der Entscheidungskriterien des Fachhochschulrats für die Genehmigung bzw. Verlängerung eines Studiengangs (► 3.2.5).

Ein Fachhochschul-Master- bzw. Diplomgrad berechtigt zu einem Doktoratsstudium an einer Universität, das für Fachhochschul-Absolvent/inn/en dann um ein bzw. zwei Semester länger dauert als für Universitätsabsolvent/inn/en, wenn das Universitätsstudium, das den Zugang zum Doktoratsstudium eröffnet, eine längere Mindeststudiendauer erfordert als der entsprechende Fachhochschul-Master- bzw. Diplomstudiengang.

Falls ein österreichischer akademischer Grad zwingend für die Ausübung einer bestimmten beruflichen Tätigkeit erforderlich ist – d.h. falls es sich um eine Tätigkeit im gesetzlich reglementierten Bereich handelt und nicht die berufliche Anerkennung gemäß dem EU-Recht zum Tragen kommt –, kann die Nostrifizierung eines ausländischen akademischen Grades bei einer fachlich zuständigen Fachhochschule bzw., wenn fachlich einschlägige Fachhochschul-Studiengänge an anderen Einrichtungen angeboten werden, beim Fachhochschulrat beantragt werden. Das Nostrifizierungsverfahren ist kein Studium, sondern ein Verwaltungsverfahren, das in der Satzung näher geregelt wird.

4.3 Studienbeitrag

Die Erhalter von Fachhochschul-Studiengängen bzw. die Fachhochschulen sind berechtigt, aber nicht verpflichtet, von Studierenden einen Studienbeitrag in der Höhe von € 363,36 pro Semester einzuheben.

Bei gleichzeitigem Studium an einer Universität und an einem Fachhochschul-Studiengang ist, sofern an letzterem ein Studienbeitrag vorgeschrieben ist, zweimal ein solcher zu entrichten.

4.4 Angehörige der Fachhochschuleinrichtung

4.4.1 Studierende

Ihr Status und ihre Vertretung ist im Hochschülerschaftsgesetz 1998 geregelt (► 7).

4.4.2 Personal

Das Gesetz normiert als eine der Voraussetzungen für die Genehmigung eines Fachhochschul-Studiengangs, dass die Lehre durch ein wissenschaftlich, berufspraktisch und pädagogisch-didaktisch qualifiziertes Lehr- und Forschungspersonal abgehalten und die zur Erreichung der Ziele und zur Sicherung der Grundsätze erforderlichen anwendungsbezogenen Forschungs- und Entwicklungsarbeiten durchgeführt werden.

Es gibt jedoch kein eigenes Personalrecht für den Fachhochschulbereich. Die Beschäftigung erfolgt grundsätzlich aufgrund privatrechtlicher Verträge.

Der Fachhochschulrat hat die Berufstitel für Lehrende – unabhängig von ihrer arbeitsrechtlichen Stellung – wie folgt festgelegt: Fachhochschul-Lektor/in (bis zum dritten Jahr ihres Beschäftigungsverhältnisses) bzw. Fachhochschul-Professor/in (ab dem vierten Jahr).

4.5 Evaluierung und Qualitätssicherung

Das Gesetz normiert als eine der Voraussetzungen für die Genehmigung eines Fachhochschul-Studiengangs, dass seine wissenschaftliche Evaluierung gewährleistet ist. Jede Verlängerung der Anerkennung setzt die Vorlage eines Evaluationsberichts voraus.

Zuständig für die Durchführung der oben genannten Evaluierungen und für die laufende Evaluation des gesamten Fachhochschulsektors hinsichtlich seiner Kohärenz mit dem übrigen Bildungssystem und seiner Akzeptanz durch das Beschäftigungssystem und die Bildungsnachfrage ist der Fachhochschulrat.

An Einrichtungen mit der Bezeichnung "Fachhochschule" gehört zu den Aufgaben des Fachhochschulkollegiums unter anderem die Evaluierung der Lehr- und Prüfungstätigkeit sowie des Studienplans und der Prüfungsordnung.

5 Privatusiversitäten

Neben den staatlichen Universitäten bestehen in Österreich seit dem Jahr 2000 Privatusiversitäten. Rechtsgrundlage ist das Universitäts-Akkreditierungsgesetz (UniAkkG). Postsekundäre Studien bzw. hochschulähnliche Bildungsanstalten privater Träger können als Privatusiversitäten staatlich anerkannt werden.

Bisher wurden folgende Institutionen als Privatusiversitäten akkreditiert:

- Katholisch Theologische Privatusiversität Linz
- Webster University Vienna, Wien
- UMIT – Private Universität für Medizinische Informatik und Technik, Hall
- PEF Privatusiversität für Management, Wien
- Paracelsus Medizinische Privatusiversität Salzburg
- Anton Bruckner Privatusiversität, Linz
- TCM Privatusiversität LI SHI ZHEN, Wien
- Privatusiversität der Kreativwirtschaft, St. Pölten
- Konservatorium Wien Privatusiversität, Wien
- Sigmund Freud Privatusiversität Wien

Als zentrales Organ zur Akkreditierung von Privatusiversitäten ist der Akkreditierungsrat eingerichtet. Ihm obliegt insbesondere die Entscheidung über die Akkreditierung von Privatusiversitäten (diese umfasst sowohl die Akkreditierung von Institutionen als auch die Akkreditierung von neuen Studiengängen bereits akkreditierter Institutionen) und die Aufsicht über die bereits akkreditierten Privatusiversitäten (dieses Aufsichtsrecht geht vom einfachen Informationsrecht des Akkreditierungsrats bis hin zum Entzug der Akkreditierung).

Der Akkreditierungsrat konkretisiert die gesetzlichen Vorgaben, indem er Richtlinien über die Voraussetzungen für die Antragstellung, Standards für die Akkreditierung u.a. erlässt.

Der Akkreditierungsrat besteht aus acht Mitgliedern mit Kenntnissen des internationalen Universitätswesens, die von der Bundesregierung – vier von ihnen auf Vorschlag der Rektorenkonferenz – bestellt werden. Bei der Bestellung der Mitglieder sind Frauen in angemessener Zahl zu berücksichtigen. Die Funktionsperiode beträgt grundsätzlich fünf Jahre.

Der/Die Präsident/in und der/die Vizepräsident/in werden vom / von der Bundesminister/in aus den Mitgliedern des Akkreditierungsrats bestellt. Ihre Funktionsperiode beträgt drei Jahre; eine einmalige Wiederbestellung in unmittelbarer Folge ist zulässig.

Der Akkreditierungsrat trifft seine Entscheidungen im Abstimmungsweg. Eine Entscheidung des Akkreditierungsrats kommt nur zustande, wenn mindestens fünf Mitglieder für einen Antrag gestimmt haben.

Der Akkreditierungsrat unterliegt der Aufsicht des/der Bundesministers/in für Wissenschaft und Forschung.

Der Status der Studierenden an Privatuniversitäten und ihre Vertretung ist im Hochschulerschaftsgesetz 1998 geregelt (► 7).

Die Privatuniversitäten entscheiden autonom über die Einhebung allfälliger Studiengebühren.

6 Pädagogische Hochschulen

Ab Herbst 2007 beginnen die neuen Pädagogischen Hochschulen ihren Vollbetrieb. Rechtsgrundlage ist das Hochschulgesetz 2005.

Das Gesetz sieht folgende öffentliche Pädagogische Hochschulen vor:

- Pädagogische Hochschule Kärnten
- Pädagogische Hochschule Niederösterreich
- Pädagogische Hochschule Oberösterreich
- Pädagogische Hochschule Salzburg
- Pädagogische Hochschule Steiermark
- Pädagogische Hochschule Tirol
- Pädagogische Hochschule Vorarlberg
- Pädagogische Hochschule Wien
- Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik Wien

Die bisher bestehenden Akademien für Lehrer/innen/bildung (Pädagogische Akademien, Berufspädagogische Akademien, Religionspädagogische Akademien) und die Pädagogischen Institute gehen entsprechend ihrer regionalen Zugehörigkeit in den neuen Pädagogischen Hochschulen auf.

Neben den öffentlichen Pädagogischen Hochschulen können vom/von der Bundesminister/in für Unterricht, Kunst und Kultur private Pädagogische Hochschulen akkreditiert werden.

Die obersten Organe der Pädagogischen Hochschulen sind der Hochschulrat, die/der Rektor/in, das Rektorat und die Studienkommission.

Die Pädagogischen Hochschulen haben folgende Studiengänge einzurichten:

- Lehramt für Volksschulen (an allen Pädagogischen Hochschulen)
- Lehramt für Hauptschulen (an allen Pädagogischen Hochschulen)
- Lehramt für Sonderschulen (je nach Bedarf)
- Lehramt für Polytechnische Schulen (je nach Bedarf)
- Lehrämter im Bereich der Berufsbildung (je nach Bedarf)

Als akademischer Grad wird „Bachelor of Education“ (BEd) verliehen.

Daneben haben die Pädagogischen Hochschulen Weiterbildung in der Form von Lehrgängen bzw. Hochschullehrgängen, letztere mit dem Abschluss durch international gebräuchliche Mastergrade, anzubieten:

Der Status der Studierenden an den Pädagogischen Hochschulen und ihre Vertretung sind im Hochschulerschaftsgesetz 1998 geregelt (► 7).

Für das Studium an den Pädagogischen Hochschulen werden keine Studienbeiträge eingehoben.

7 Studierende

Der Status der Studierenden an den Universitäten, Fachhochschul-Studiengängen, Privatuniversitäten und Pädagogischen Hochschulen sowie ihre Vertretung ist im Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 1998 (HSG) geregelt.

Die Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft sowie die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften an den Universitäten sind Körperschaften öffentlichen Rechts und verwalten ihre Angelegenheiten im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben selbst.

Der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft gehören die ordentlichen und die außerordentlichen Studierenden an den Universitäten, Fachhochschul-Studiengängen, Privatuniversitäten und Pädagogischen Hochschulen an. Der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft obliegt die Vertretung der allgemeinen und studienbezogenen Interessen ihrer Mitglieder insbesondere gegenüber staatlichen Behörden und Organen der Bildungseinrichtungen, soweit diese Interessen nicht ausschließlich eine einzelne Bildungseinrichtung betreffen. Die Österreichische Hochschülerschaft hat das Recht, den zuständigen Stellen Gutachten und Vorschläge über Angelegenheiten der Studierenden, des Universitätswesens und des Bildungswesens zu erstatten sowie zu einschlägigen Gesetzes- und Verordnungsentwürfen Stellung zu nehmen. Der/Die Bundesminister/in für Wissenschaft und Forschung hat der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft die erforderliche Raum- und Sachausstattung zukommen zu lassen.

Zur österreichweiten Wahrnehmung der Interessen der Studierenden ist die Bundesvertretung der Studierenden als Organ der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft eingerichtet, die durch die Universitätsvertretungen zu wählen ist. Für die einzelnen Sparten der Bildungseinrichtungen bestehen Vorsitzendenkonferenzen. Außerdem besteht die Wahlkommission der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft.

Den Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften an den Universitäten gehören die ordentlichen und außerordentlichen Studierenden an der jeweiligen Universität an. Den Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften obliegt die Vertretung der allgemeinen und studienbezogenen Interessen ihrer Mitglieder, soweit diese Interessen ausschließlich die jeweilige Universität betreffen, gegenüber staatlichen Behörden und universitären Organen. Überdies obliegt ihnen die Mitwirkung in staatlichen Behörden und Einrichtungen, in den universitären Kollegialorganen sowie deren Kommissionen und Unterkommissionen. Auch sie haben, analog zur Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft, Begutachtungsrechte mit Bezug auf die konkrete Universität. Die Organe der Hochschülerschaften an den Universitäten sind die Universitätsvertretung, die Studienvertretungen und die Wahlkommission.

Zur Vertretung der Studierenden an den Fachhochschul-Studiengängen ist grundsätzlich vorgesehen, für jeden Jahrgang eines Fachhochschul-Studiengangs jährlich ein/e Jahrgangssprecher/in zu wählen und für jeden Fachhochschul-Studiengang eine Fachhochschul-Studiengangsvertretung einzurichten; zur Konkretisierung bedarf es jedoch eines eigenen Bundesgesetzes.

An den Privatuniversitäten gibt es zwar keine institutionelle Vertretung der Studierenden, diese sind jedoch zur Bundesvertretung der Studierenden wahlberechtigt.

Zur Vertretung der Studierenden an den Pädagogischen Hochschulen sind eine Studiengangsvertretung für jeden Studiengang und eine Hochschulvertretung berufen.

Die Studierendenvertreter/innen üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz des ihnen aus ihrer Tätigkeit erwachsenden Aufwands. Zur Erleichterung ihrer Tätigkeit gibt es einige Sonderregelungen im Studienrecht und im Studienförderungsrecht.

Die Verwaltung und die übrigen Aufgabenbereiche sind durch Referate zu führen. Die Referate sind durch die Bundesvertretung und die Universitätsvertretungen durch die jeweiligen Satzungen einzurichten. Referate für Bildungspolitik, für Sozialpolitik und für wirtschaftliche Angelegenheiten (Wirtschaftsreferat) sind jedenfalls einzurichten. Die Referate stehen unter der Leitung von Referent/inn/en. Diese müssen Mitglieder der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft sein, ausgenommen wenn das zuständige Organ auf Vorschlag der/des Vorsitzenden qualifizierte Angestellte mit der Leitung eines Referats betraut. Der/Die Vorsitzende kann den Referent/inn/en im Hinblick auf den Umfang ihrer Aufgaben Sachbearbeiter/innen sowie Angestellte zur Unterstützung zur Verfügung stellen. Im Referat für Bildungspolitik bei der Bundesvertretung der Studierenden sind jedenfalls Sachbearbeiter/innen für die Bereiche der anderen Bildungseinrichtungen vorzusehen.

Die Referent/inn/en und die Delegierten in internationalen Studierendenorganisationen sind an die Weisungen des/der Vorsitzenden und an die Beschlüsse der zuständigen Organe gebunden.

Die Wahlen in alle Organe der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft sowie der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften an den Universitäten mit Ausnahme der Wahlkommissionen sind alle zwei Jahre für ganz Österreich gleichzeitig aufgrund des allgemeinen, gleichen und geheimen Verhältniswahlrechts gesondert für jedes dieser Organe durchzuführen. Das Wahlrecht ist persönlich auszuüben.

Die Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft sowie der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften an den Universitäten unterstehen der Aufsicht des/der Bundesministers/in für Wissenschaft und Forschung. Zur Überprüfung der Gebahrung der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft sowie der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften an den Universitäten und ihrer Wirtschaftsbetriebe wird für jeweils vier Jahre eine Kontrollkommission, die aus neun Mitgliedern besteht und nach einem festgelegten Bestellmodus ernannt werden, eingerichtet. Schließlich unterliegt die Gebahrung der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft sowie der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften an den Universitäten sowie ihrer Wirtschaftsbetriebe der Prüfung durch den Rechnungshof.

8 Studienförderung

8.1 Allgemeines

Die Studienförderung umfasst direkte und indirekte Förderungsmaßnahmen, die zum größten Teil aus öffentlichen Mitteln gespeist werden.

Indirekte Förderungsleistungen sind unabhängig von der sozialen Bedürftigkeit und stellen vom finanziellen Umfang her den weitaus größten Teil der staatlichen Förderungsmaßnahmen dar. Zu den indirekten Förderungen zählen Familienbeihilfe, Mitversicherung bei den Eltern oder Selbstversicherung, gesetzliche Unfallversicherung sowie die steuerliche Berücksichtigung studierender Kinder.

Direkte Förderungen, die gemäß dem Studienförderungsgesetz (StudFG) gewährt werden, richten sich nach der sozialen Bedürftigkeit und dem Studienerfolg der Studierenden. Für die Definition der sozialen Bedürftigkeit ist das Einkommen der Studierenden und/oder der Unterhaltspflichtigen maßgeblich. In diesem Rahmen bestehen auch besondere Förderungsmaßnahmen wie Studienzuschuss (Begleichung des Studienbeitrags), Fahrtkostenzuschuss, Beihilfe für Auslandsstudien u.a.

Überdies erhalten die Universitäten vom / von der Bundesminister/in für Wissenschaft und Forschung Mittel zur Vergabe von Leistungs- und Forschungsstipendien zur Förderung besonders erfolgreicher Studierender.

8.2 Studienbeihilfe

8.2.1 Allgemeines

Die Studienbeihilfe ist die wichtigste Maßnahme im Rahmen der staatlichen Studienförderung. Sie soll dazu dienen, dass jedem leistungswilligen und leistungsfähigen jungen Menschen der Zugang zu einem Studium ermöglicht wird, indem sie dazu beiträgt, soziale und regionale Barrieren zu überwinden.

Nach österreichischem Recht sind grundsätzlich die Eltern des/der Studierenden durch ihre Unterhaltspflicht dazu angehalten, für den finanziellen Bedarf ihrer Kinder bis zur Erreichung der Selbsterhaltungsfähigkeit – und damit auch bis zum Abschluss eines zielstrebig betriebenen Studiums – aufzukommen. Nur für die Fälle, in denen die Eltern oder der/die Studierende aufgrund ihrer jeweiligen Einkommenssituation nicht in der Lage sind, aus eigenen Mitteln die mit einem Studium verbundenen Kosten selbst zu tragen, soll subsidiär die Studienförderung eingreifen.

Aus dieser Überlegung heraus ergeben sich auch die zwei wesentlichen Anspruchsvoraussetzungen, nämlich einerseits die "soziale Förderungswürdigkeit" und andererseits das Vorliegen eines "günstigen Studienerfolgs".

Eine Sonderform der Studienbeihilfe stellt das so genannte "Selbsterhalterstipendium" dar. Dieses ist für Studierende vorgesehen, die sich vor dem erstmaligen Bezug einer Studienbeihilfe durch wenigstens vier Jahre mit einem Einkommen von mindestens € 7.272,- jährlich "selbst erhalten" haben. In diesem Fall ist das elterliche Einkommen nicht zu berücksichtigen. Ein günstiger Studienerfolg wird auch hier verlangt.

8.2.2 Anspruchsberechtigte

Ordentliche Studierende,

- die österreichische Staatsbürger/innen oder Staatsangehörige eines EU- bzw. EWR-Staates oder der Schweiz sind;
- die nicht österreichische Staatsbürger/innen sind, aber in Österreich gemeinsam mit zumindest einem Elternteil hier durch wenigstens fünf Jahre vor Studienbeginn einkommensteuerpflichtig waren und den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen hatten;
- die Konventionsflüchtlinge sind,

können eine Studienbeihilfe erhalten.

Der/Die Studierende muss sozial förderungswürdig sein. Bestimmungsfaktoren der sozialen Förderungswürdigkeit sind Einkommen, Familienstand und Familiengröße. Mit Hilfe dieser Faktoren wird auch die Höhe der Studienbeihilfe errechnet.

Der/Die Studierende muss außerdem einen günstigen Studienerfolg nachweisen. Für das erste oder die ersten beiden Semester des Studiums ist die Aufnahme als ordentliche/r Studierende/r nachzuweisen. Jedoch müssen in der Antragsfrist für das dritte Semester Studienerfolgsnachweise vorgelegt werden; ansonsten ist die erhaltene Studienbeihilfe zurückzuzahlen. Ein günstiger Studienerfolg liegt in der Regel dann vor, wenn positive Nachweise über ein festgelegtes Ausmaß an Lehrveranstaltungen spätestens bis zum Ende der Antragsfrist des darauf folgenden dritten Semesters vorgelegt werden und die Anspruchsdauer (= gesetzlich vorgesehene Studienzeit pro Studienabschnitt zuzüglich eines Semesters, ausgenommen schwer wiegende Ereignisse) nicht überschritten wird.

Der/Die Studierende muss das Studium vor Vollendung des 30. Lebensjahrs (für Selbsterhalter/innen erhöht sich diese Grenze unter bestimmten Voraussetzungen auf höchstens 35 Jahre) begonnen und darf noch keine gleichwertige Ausbildung im In- oder Ausland absolviert haben. Davon ausgenommen sind ein Masterstudium im Anschluss an ein Bachelorstudium sowie ein Doktoratsstudium im Anschluss an ein Master- bzw. Diplomstudium oder einen Fachhochschul-

Masterstudiengang oder -Diplomstudiengang. Das Studium darf nicht mehr als zweimal gewechselt worden sein. Ein Studienwechsel nach Absolvierung von mehr als zwei Semestern kann zum vorübergehenden Anspruchsverlust führen, außer es wurde die gesamte Vorstudienzeit angerechnet.

8.2.3 Höhe

Die Höhe der monatlichen Studienbeihilfe wird berechnet, indem von der möglichen jährlichen Höchststudienbeihilfe die Verminderungen abgezogen werden.

Die Höchststudienbeihilfe beträgt grundsätzlich € 5.088,- jährlich. Dieser Betrag gilt auch für Studien, die als Fernstudien betrieben werden. Die Höchststudienbeihilfe beträgt € 7.272,- jährlich für Vollwaisen, für verheiratete Studierende, für Studierende, die zur Pflege und Erziehung mindestens eines Kindes gesetzlich verpflichtet sind, für Studierende, die aus Studiengründen einen Wohnsitz im Gemeindegebiet des Studienortes haben, weil der Wohnsitz der Eltern vom Studienort unzumutbar weit entfernt ist (dies wird durch Verordnung näher geregelt), sowie für Selbsterhalter/innen.

Die Auszahlung erfolgt 12x pro Studienjahr. Da Beträge unter € 15,- monatlich nicht ausbezahlt werden, liegt die niedrigste monatliche Studienbeihilfe bei € 15,-.

Für behinderte Studierende gibt es einen Zuschlag, der sich nach der Art und dem Grad der Behinderung richtet. Näheres ist durch Verordnung geregelt.

Studierenden, die zur Pflege und Erziehung eines Kindes gesetzlich verpflichtet sind, gebührt ein Zuschlag von € 44,- monatlich.

Die jeweilige Höchststudienbeihilfe verringert sich

- um den € 5.814,- übersteigenden Betrag des Jahreseinkommens des/der Studierenden (zumutbare Eigenleistung des/der Studierenden);
- um die zumutbare Unterhaltsleistung der Eltern und des/der der Ehegatten/in des/der Studierenden;
- um den Jahresbetrag der Familienbeihilfe und des Kinderabsetzbetrags. Bei Studierenden über 26 Jahren (im Falle der Ableistung des Präsenz- oder Zivildienstes oder der Geburt eines Kindes: über 27 Jahren) wird dieser Betrag nicht abgezogen.

8.3 Ergänzende Förderungen

Das Gesetz sieht folgende ergänzende Fördermaßnahmen vor:

- des Fahrtkostenzuschuss (zur Unterstützung von Studienbeihilfenbezieher/inne/n bei der Finanzierung von Fahrtkosten, die zur Absolvierung des Studiums notwendig sind);
- Versicherungskostenbeitrag (zur Unterstützung von Studienbeihilfenbezieher/inne/n für eine begünstigte Selbstversicherung in der Krankenversicherung);
- Studienabschluss-Stipendium (zur Förderung ordentlicher Studierender an Universitäten in der Abschlussphase ihres Studiums bis zu einer Altersgrenze von 41 Jahren);
- Studienzuschuss (zur Tragung des Studienbeitrags).

8.4 Förderung von Auslandsstudien

8.4.1 Weiterbezug der Studienbeihilfe

Studierende haben während eines Auslandsstudiums in der Dauer von höchstens vier Semestern weiterhin Anspruch auf Studienbeihilfe.

8.4.2 Beihilfe für Auslandsstudien

Zur Unterstützung von Studien an ausländischen Universitäten und Forschungseinrichtungen haben Studienbeihilfenbezieher/innen Anspruch auf Beihilfe für ein Auslandsstudium. Voraussetzung ist die Ablegung einer Diplomprüfung bzw. eines Rigorosums oder eines Äquivalents und eine Dauer des Auslandsstudiums von mindestens drei Monaten. Die Höhe wird durch Verordnung festgelegt. Die Auszahlung erfolgt monatlich.

8.5 Leistungs- und Förderungsstipendien

8.5.1 Leistungsstipendien

Leistungsstipendien dienen zur Anerkennung hervorragender Studienleistungen. Sie sind für jedes Studienjahr an den Universitäten bzw. Fachhochschul-Studiengängen auszuschreiben.

Voraussetzungen für die Zuerkennung eines Leistungsstipendiums sind die Einhaltung der Anspruchsdauer des jeweiligen Studienabschnitts unter Berücksichtigung allfälliger wichtiger Gründe, ein Notendurchschnitt der zur Beurteilung herangezogenen Prüfungen, Lehrveranstaltungen und wissenschaftlichen Arbeiten von nicht schlechter als 2,0 und die Erfüllung der Ausschreibungsbedingungen.

Ein Leistungsstipendium darf die Höhe des Studienbeitrags (► 3.3 und 4.3) für zwei Semester nicht unterschreiten und € 1.500,- nicht überschreiten.

Die Zuerkennung der Leistungsstipendien erfolgt im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung aufgrund von Bewerbungen der Studierenden. Auf die Zuerkennung besteht kein Rechtsanspruch.

8.5.2 Förderungsstipendien

Förderungsstipendien dienen zur Förderung wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeiten ordentlicher Studierender. Sie sind für jedes Studienjahr an den Universitäten bzw. Fachhochschul-Studiengängen auszuschreiben.

Voraussetzungen für die Zuerkennung eines Förderungsstipendiums sind eine Bewerbung des/der Studierenden um ein Förderungsstipendium zur Durchführung einer nicht abgeschlossenen Arbeit samt einer Beschreibung der Arbeit, einer Kostenaufstellung und einem Finanzierungsplan; die Vorlage mindestens eines Gutachtens eines/r zuständigen Universitätslehrers/in zur Kostenaufstellung und darüber, ob der/die Studierende aufgrund der bisherigen Studienleistungen und seiner/ihrer Vorschläge für die Durchführung der Arbeit voraussichtlich in der Lage sein wird, die Arbeit mit überdurchschnittlichem Erfolg durchzuführen; die Einhaltung der Anspruchsdauer; die Erfüllung der Ausschreibungsbedingungen.

Die Höhe eines Förderungsstipendiums darf für ein Studienjahr € 700,- nicht unterschreiten und € 3.600,- nicht überschreiten.

Die Zuerkennung der Förderungsstipendien erfolgt im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung aufgrund von Bewerbungen der Studierenden. Auf die Zuerkennung besteht kein Rechtsanspruch.

8.6 Studienunterstützungen

Der/Die Bundesminister/in für Wissenschaft und Forschung kann im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung an Studierende und Absolvent/inn/en ordentlicher Studien zum Ausgleich sozialer Härten oder besonders schwieriger Studienbedingungen, zur Unterstützung von Wohnkosten etc. Studienunterstützungen (Kostenzuschüsse, Sachzuwendungen) gewähren. Eine Studienunterstützung darf € 180,- für zwei Semester nicht unterschreiten und den Betrag der höchstmöglichen Studienbeihilfe für diesen Zeitraum nicht überschreiten.

8.7 Studienbeihilfenbehörde

Für die Erledigung von Anträgen auf Studienbeihilfen, Studienzuschüsse und Beihilfen für Auslandsstudien, zur Gewährung bzw. Anweisung anderer Förderungen nach den Richtlinien des/der Bundesministers/in sowie zur Beratung in Angelegenheiten der Studienförderung ist in erster Instanz die Studienbeihilfenbehörde eingerichtet. Sie hat ihren Sitz in Wien und untersteht in allen ihre Organisation betreffenden Angelegenheiten unmittelbar dem/der Bundesminister/in für Wissenschaft und Forschung.

Stipendienstellen der Studienbeihilfenbehörde bestehen in Graz, Innsbruck, Klagenfurt, Linz, Salzburg und Wien. Bei entsprechendem Bedarf können aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung durch Verordnung auch weitere Stipendienstellen unter gleichzeitiger Festlegung ihres Zuständigkeitsbereichs errichtet werden. Die Stipendienstellen haben einen durch Verordnung festgelegten örtlichen Wirkungsbereich. Bei ihnen sind Senate mit einer Funktionsperiode von zwei Jahren einzurichten.

Gegen Bescheide der Studienbeihilfenbehörde kann die Partei binnen zwei Wochen wegen behaupteter Rechtswidrigkeit Vorstellung erheben. Die Studienbeihilfenbehörde kann ohne Befassung des zuständigen Senats aufgrund einer Vorstellung und allfälliger weiterer Ermittlungen binnen zweier Monate den von ihr erlassenen Bescheid nach jeder Richtung abändern, ergänzen oder aufheben. Der Senat der Studienbeihilfenbehörde hat über Vorstellungen, über die keine Vorentscheidung erfolgt ist, sowie über Vorlageanträge gegen eine Vorentscheidung zu entscheiden. Berufungen gegen Bescheide des Senats der Studienbeihilfenbehörde sind an den/die Bundesminister/in für Wissenschaft und Forschung zu richten.

8.8 Psychologische Studentenberatung

Zur Unterstützung der Studienwahl und der Studentätigkeit können vom / von der Bundesminister/in für Wissenschaft und Forschung an jedem Hochschulstandort Psychologische Beratungsstellen für Studierende geschaffen werden.

9 Internationale Entwicklung

9.1 Bologna-Prozess

Österreich ist sehr aktiv an der Umsetzung der Bologna-Erklärung beteiligt. Für die Umsetzung der Ziele der "Bologna-Erklärung" an den österreichischen Universitäten besteht ein Monitoring-Prozess. Regelmäßige Berichte darüber werden veröffentlicht.

Die rechtlichen Rahmenbedingungen zur Erreichung der Ziele der Bologna-Deklaration sind in Österreich größtenteils vorhanden.

- Durch eine Novelle zur Universitäts-Studienevidenzverordnung 2002 wurde das Diploma Supplement (Zusatz zum Diplom) verpflichtend eingeführt (► 3.2.5).
- Die Grundlage für die Einführung von Bachelor- und Masterstudien an Universitäten wurde mit der UniStG-Novelle 1999 gelegt und im Universitätsgesetz 2002 weitergeführt (► 3.2.1). Mit einer Novelle zum FHStG 2002 wurden auch im Fachhochschulsektor Bachelor- und Masterstudien ermöglicht (► 4.2.1).
- Sowohl das Universitätsgesetz 2002 als auch die Novelle zum FHStG 2002 regeln die verpflichtende Vergabe von ECTS credits für die Lehrveranstaltungen im Rahmen der Studienpläne (► 3.2.3, ► 4.2.3).
- Die rechtliche Basis für Doppeldiplomprogramme wurde sowohl im Universitätsgesetz 2002 als auch mit einer 2004 erfolgten Änderung des FHStG 2002 geschaffen (► 3.2.5).
- Neben der Förderung sozial bedürftiger Studierender (Studienbeihilfe, ► 8) steht ein umfangreiches Stipendienangebot zur Verfügung, das es Studierenden und Graduierten ermöglicht, mit finanzieller Unterstützung international mobil zu werden (► 9.2).

- Das neue Dienstrecht sieht verschiedene Förderungsmaßnahmen und Erleichterungen für einen Lehr- und Forschungsaufenthalt von Universitätslehrer/inne/n im Ausland vor.

Im Gegensatz zu früher, wo die Anerkennung von Prüfungen und akademischen Graden gesetzlich geregelt war, geht nun – da die Universitäten und Fachhochschul-Studiengänge die Curricula autonom erstellen und auch Anerkennungsfragen autonom gelöst werden – die Praxis in Richtung einer internationalen Informationsaufbereitung, um den Universitäten und Fachhochschul-Studiengängen verlässliche Informationen über das Hochschulwesen in anderen Staaten zur Verfügung zu stellen. Für solche Informationen sorgt aufgrund seiner europaweiten Vernetzung das im Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung angesiedelte ENIC NARIC AUSTRIA (Recognition Information Centre).

Anstelle bilateraler Abkommen über die Anerkennung von Studien wird gemäß dem Lissabonner Anerkennungsübereinkommen eine multilaterale Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region angestrebt. Österreich beteiligt sich aktiv an der Erarbeitung von Empfehlungen zur Durchführung, damit das nun vorhandene Anerkennungsinstrumentarium zur Verbesserung der akademischen Mobilität eingesetzt werden kann. Nur dort, wo es aufgrund hoher Mobilitätsströme von Studierenden günstig erschien, wurden bestehende bilaterale Abkommen aktualisiert. Der neue Weg bilateraler Kontakte auf gesamtstaatlicher Ebene besteht in der gemeinsamen Ausarbeitung von Empfehlungen über Anerkennungsfragen an die Hochschulen der jeweiligen beiden Staaten.

Darüber hinaus wird der Hochschulstandort Österreich regelmäßig international präsentiert, um das Interesse ausländischer Hochschuleinrichtungen am Hochschulstandort Österreich und an der Kooperation mit österreichischen Universitäten und Fachhochschul-Studiengängen zu wecken und zu verstärken.

9.2 EU-Bildungsprogramm für Lebenslanges Lernen

Das große EU-Bildungsprogramm für Lebenslanges Lernen fördert mit seinem Teilbereich ERASMUS vor allem die Mobilität von Lehrenden und Studierenden in Hochschuleinrichtungen, wobei vor allem der europäischen Dimension (► 9.1) besonderes Gewicht zukommt. Es ist das größte europäische Austauschprogramm im Hochschulbereich.

Der Teilbereich LEONARDO DA VINCI fördert europäische Projekte zwischen Bildungseinrichtungen und Wirtschaft.

Das Programm für Lebenslanges Lernen verfolgt folgende Ziele:

- Ausbau der europäischen Dimension der Allgemeinbildung auf allen Ebenen;
- Erleichterung eines breiten transnationalen Zugangs zum Bildungswesen in Europa sowie Förderung der Chancengleichheit in allen Bildungsbereichen;
- Förderung einer quantitativen und qualitativen Verbesserung der Kenntnisse der Sprachen der Europäischen Union, insbesondere der weniger verbreiteten und unterrichteten Sprachen;
- Förderung der Zusammenarbeit und Mobilität im Bildungswesen, insbesondere durch Anregung von Austauschmaßnahmen zwischen Bildungseinrichtungen;
- Förderung des offenen Unterrichts und der Fernlehre;
- Förderung einer verbesserten Anerkennung von Abschlüssen und Studienzeiten;
- Ausbau des Informationsaustausches und Unterstützung beim Abbau der diesbezüglich vorhandenen Hindernisse;
- Förderung von Innovationen bei der Entwicklung von Lehrmethoden und -mitteln;
- Auseinandersetzung mit Fragen gemeinsamen bildungspolitischen Interesses;

- Berufspraktika für Lehrlinge, Schüler/innen, Studierende, junge Arbeitnehmer/innen, Graduierte und Ausbilder/innen in einem der 30 am Programm teilnehmenden europäischen Staaten;
- Projektpartnerschaften zwischen Berufsbildungseinrichtungen und Unternehmen in ganz Europa zur Entwicklung, Erprobung und Verbreitung von innovativen Lehr- und Lernmaterialien sowie neuen Methoden und Ansätzen in der Berufsbildung.

Das Programm leistet einen Beitrag zur Umsetzung des Prinzips der Chancengleichheit von Frauen und Männern sowie der Chancengleichheit von Menschen mit Behinderungen und wirkt aktiv im Kampf gegen soziale Ausgrenzung, Rassismus und Fremdenhass mit.

9.3 Stipendienprogramme

Die Förderung von Auslandsstudien findet einerseits im Rahmen des Studienförderungsgesetzes statt, wo Studienaufenthalte von sozial bedürftigen Studierenden bis zu vier Semestern unterstützt werden (► 8.4.2). Andererseits stehen den Universitäten für Mobilitätsaktivitäten in ihrem Budget Mittel zur Verfügung, die auch als Stipendien für Studierende und Graduierte verwendet werden können. Die Stipendien werden ausschließlich nach der Qualität der Vorhaben für kurzfristige wissenschaftliche Arbeiten bzw. andere Studienleistungen im Ausland und Joint-study-Aktivitäten direkt an den Universitäten vergeben.

Der/Die Bundesminister/in für Wissenschaft und Forschung vergibt nur Stipendien zur postgradualen Ausbildung für Absolvent/inn/en österreichischer Universitäten und Fachhochschul-Studiengänge (Master- oder PhD-Programme im fremdsprachigen Ausland).

Der/Die Bundesminister/in für Wissenschaft und Forschung vergibt Stipendien für ausländische Studierende, Graduierte und junge Wissenschaftler/innen im Rahmen folgender Stipendienprogramme:

- Österreich-Stipendien an Studierende und Graduierte, die Diplomarbeiten, Dissertationen oder sonstige wissenschaftliche Arbeiten zu österreichbezogenen Themen erarbeiten;
- Ernst-Mach-Stipendien für Graduierte aus Industriestaaten für wissenschaftliche Arbeiten in Österreich;
- Bertha-von-Suttner-Stipendien zur Abfassung von Dissertationen und Absolvierung von Doktoratsstudien in Österreich (Stipendienbezug von drei Jahren);
- Franz-Werfel-Stipendien, das sind zweijährige Forschungsstipendien für junge Universitätslehrer/innen, die sich schwerpunktmäßig mit österreichischer Literatur befassen, zur Weiter- und Fortbildung in Österreich.

Die Bewerbungen für diese Stipendien werden bei den österreichischen Auslandsvertretungen eingebracht. Die Auswahl erfolgt durch eine Wissenschaftler/innen/kommission in Österreich.

9.4 Kooperationen

9.4.1 Kooperationen mit Mittel- und Osteuropa

Die Zusammenarbeit von österreichischen und mittel- und osteuropäischen Universitäten ist sehr vielfältig und wird seit vielen Jahren vom / von der Bundesminister/in für Wissenschaft und Forschung finanziell unterstützt.

CEEPUS konnte seine wichtige Rolle in der regionalen Kooperation insbesondere durch die Teilnahme der CEEPUS-Staaten an den EU-Bildungsprogrammen ausbauen. Die regionale Zusammenarbeit zwischen Staaten Mittel- und Osteuropas kann durch die Zusammenarbeit auf europäischer Ebene nicht ersetzt werden. Viele historische, kulturelle, wirtschaftliche und ökologische Fragen sind vor allem im regionalen Bereich gemeinsam zu bearbeiten. Im Rahmen

von CEEPUS konnten auch Universitäten in Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kroatien, Mazedonien, Montenegro und Serbien in "thematische Netze" einbezogen werden.

9.4.2 Kooperationen mit Südosteuropa

Die Aktivitäten mit den Staaten Südosteuropas werden im Rahmen der Task Force Bildung und Jugend des Stabilitätspakts für Südosteuropa, die aus dem so genannten "Graz-Prozess" hervorgegangen ist, gebündelt. Der "Graz-Prozess" geht auf eine Veranstaltung zur Bildungskooperation für Frieden, Stabilität und Demokratie in Südosteuropa während der österreichischen EU-Ratspräsidentschaft zurück. Unter österreichischem Vorsitz werden seit 1999 im Rahmen des Stabilitätspakts Strategien und Arbeitsprogramme umgesetzt. Es gibt einzelne Kooperationen von Universitäten, z.B. die Zusammenarbeit der Universität Graz mit der Universität in Shkoder (Albanien) oder ein Engagement der Universität Wien in Sarajewo (Bosnien und Herzegowina) und Tirana (Albanien). Die Einbeziehung serbischer und montenegrinischer Universitätslehrer/innen in bestehende TEMPUS-Netzwerke, an denen Österreich beteiligt ist, sowie zusätzliche Stipendien im Rahmen der thematischen Netzwerke des CEEPUS-Programms wurden finanziert. Weiters wurden mit Studienzuschüssen des/der Bundesministers/in für Wissenschaft und Forschung speziell Studierende aus dem Kosovo (insgesamt mehr als 160) für vier Semester unterstützt.

9.4.3 Kooperationen mit Südostasien, Zentralasien und China

Das ASEA-UNINET konnte sich in der Region positiv entwickeln. Unter anderem wurde das Netzwerk mit der Abwicklung von Technologiestipendien für Südostasien beauftragt.

Weiters haben österreichische Universitäten und Fachhochschul-Studiengänge mit Unterstützung des/der Bundesministers/in für Wissenschaft und Forschung begonnen, Kontakte nach Zentralasien und China aufzubauen und auszuweiten. Ziel ist die Schaffung eines universitären Netzwerks, des "EURASIA-Netzwerks", in das möglichst viele österreichische Universitäten und Fachhochschul-Studiengänge integriert sein sollen. Es w Summerschools in China und Österreich organisiert, um neben der Zusammenarbeit der Hochschullehrer/innen auch Kontakte zwischen Studierenden in den Bereichen Wirtschaftswissenschaften, Rechtswissenschaften, Sprachen und Kultur zu ermöglichen.

9.5 Institutionen

9.5.1 Österreichischer Austauschdienst

Der Verein "Österreichischer Austauschdienst (ÖAD) – Agentur für Internationale Bildungs- und Wissenschaftskooperation" wurde im Jahr 1961 von der Rektorenkonferenz mit dem Zweck gegründet, ausländische Studierende bei ihrem Aufenthalt in Österreich zu unterstützen. Heute erfüllt der ÖAD als größte österreichische gemeinnützige Agentur im Dienst des internationalen Austausches von Studierenden und Wissenschaftlern zahlreiche Aufgaben:

- Durchführung von Stipendienprogrammen der Bundesminister/innen für Wissenschaft und Forschung und für europäische und internationale Angelegenheiten sowie Betreuung der Stipendiat/inn/en und Gastforscher/innen während ihres Österreichaufenthalts sowie ihre Nachbetreuung nach ihrer Heimkehr;
- Funktion als Nationalagentur für das Europäische Bildungsprogramm für Lebenslanges Lernen (► 9.2);
- Betreuung von diversen Drittstaatenprogrammen der Europäischen Union;
- Betreuung und Administration der Aktionen "Österreich – Slowakei", "Österreich – Tschechische Republik" und "Österreich – Ungarn";
- Funktion als National CEEPUS Office;
- Betreuung und Administration der Abkommen über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit (WTZ)

- Betrieb von Vorstudienlehrgängen in den Universitätsstädten Graz, Leoben und Wien;
- Marketingaktivitäten für den Hochschulstandort Österreich;
- Informationstätigkeit für ausländische Studierende und Gastforscher/innen;
- Service- und Informationsstelle für fremdenrechtliche Fragen im Hochschul- und Wissenschaftsbereich;
- Rückerstattung der Studienbeiträge an ordentliche Studierende der Universitäten (► 3.3.2);
- Förderung der (akademischen) Mobilität;
- Vernetzung und Kooperation mit anderen internationalen Austauschorganisationen;
- Wohnraumvermittlung für ausländische Studierende und Gastforscher/innen.

9.5.2 Auslandsbüros

An den einzelnen Hochschuleinrichtungen sind Auslandsbüros (unter unterschiedlichen Bezeichnungen und Organisationsformen) eingerichtet. Sie alle sind zur Vermittlung der Serviceleistungen des Ressorts bzw. des Österreichischen Austauschdienstes (► 9.4.2) zuständig.

Anhang

Rechtsvorschriften

Alle zitierten Vorschriften verstehen sich ihrer jeweils geltenden Fassung.

Verfassungsrecht

Bundes-Verfassungsgesetz – B-VG, BGBl. Nr. 1/1930.

Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum – EWR-Abkommen, BGBl. Nr. 909/1993

Bundesministeriengesetz 1986 – BMG, BGBl. Nr. 76.

Bundesverfassungsgesetz über den Abschluss des Vertrages über den Beitritt der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik zur Europäischen Union, BGBl. I Nr. 53/2003.

Datenschutzgesetz 2000 – DSG 2000, BGBl. I Nr. 165/1999.

EU-Beitrittsvertrag, BGBl. Nr. 45/1995.

EWR-Bundesverfassungsgesetz – EWR-BVG, BGBl. Nr. 115/1993.

Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, RGBl. Nr. 142/1867.

Hochschulrecht

Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120/2002.

Personengruppenverordnung, BGBl. II Nr. 211/1997.

Studienbeitragsverordnung 2004 – StubeiV 2004, BGBl. II Nr. 55/2004.

Universitäts-Studien evidenzverordnung 2004 – UniStEVO 2004, BGBl. II Nr. 288/2004.

Universitäts-Studiengesetz – UniStG, BGBl. I Nr. 48/1997. [nur Verfassungsbestimmungen]

Bundesgesetz über die Abgeltung von wissenschaftlichen und künstlerischen Tätigkeiten an Universitäten und Universitäten der Künste – UniAbgG, BGBl. Nr. 463/1974 [auslaufend]

Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten – UOG 1993, BGBl. Nr. 805. [nur Verfassungsbestimmungen]

Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten der Künste – KUOG, BGBl. I Nr. 130/1998. [nur Verfassungsbestimmungen]

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991.

Angestelltengesetz, BGBl. Nr. 292/1921.

Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 – BDG 1979, BGBl. Nr. 333.

Bundesgesetz über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche, BGBl. Nr. 182/1961.

Bundesgesetz über die Universität für Weiterbildung Krems – DUK-Gesetz 2004, BGBl. I Nr. 22/2004.

Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten – KAKuG, BGBl. Nr. 1/1957. – Dazu bestehen Ausführungsgesetze der Länder.

Fachhochschul-Studiengesetz – FHStG, BGBl. Nr. 340/1993.
Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376.
Gehaltsgesetz 1956 – GehG 1956, BGBl. Nr. 54.
Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 1998 – HSG 1998, BGBl. I Nr. 22/1999.
Hochschulgesetz 2005, BGBl. I Nr. 30/2006.
Konkordat zwischen dem Heiligen Stuhle und der Republik Österreich samt Zusatzprotokoll, BGBl. II Nr. 2/1934.
Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962.
Universitätsberechtigungsverordnung – UBVO 1998, BGBl. II Nr. 44.
Studienförderungsgesetz 1992 – StudFG, BGBl. Nr. 305.
Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region ("Lissabonner Anerkennungsübereinkommen"), BGBl. III Nr. 71/1999, samt Erklärungen der Republik Österreich, BGBl. III Nr. 155/1999.
Universitäts-Akkreditierungsgesetz – UniAkkG, BGBl. I Nr. 168/1999.
Vertragsbedienstetengesetz 1948, BGBl. Nr. 86

Forschungsrecht

Forschungsorganisationsgesetz – FOG, BGBl. Nr. 341/1981.
Bundesgesetz betreffend die Akademie der Wissenschaften in Wien, BGBl. Nr. 569/1921.
Bundesgesetz über das Österreichische Forschungs- und Prüfzentrum Arsenal Gesellschaft mit beschränkter Haftung, BGBl. I Nr. 15/1997.
Forschungs- und Technologieförderungsgesetz – FTFG, BGBl. Nr. 434/1982.
Bundesvergabegesetz 2002 (BVergG), BGBl. I Nr. 99/2002.

Bibliotheksrecht

Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch – ABGB, JGS Nr. 946/1811
Bundesgesetz über die Österreichische Bibliothekenverbund und Service Gesellschaft mit beschränkter Haftung, BGBl. I Nr. 15/2002.
Bundesmuseen-Gesetz 2002, BGBl. I Nr. 14/2002.
Bibliotheksordnung der Österreichischen Nationalbibliothek, BGBl. II Nr. 12/2002.
Denkmalschutzgesetz – DMSG, BGBl. Nr. 533/1923.
Denkmalschutzverordnung – DMSVO, BGBl. II Nr. 97/2002.
Mediengesetz, BGBl. Nr. 314/1981.
Verordnung über die Ablieferung und Anbietetung von Bibliotheksstücken nach dem Mediengesetz, BGBl. Nr. 544/1981.

Verordnung über die Anbieters- und Ablieferungspflicht bei sonstigen Medienwerken nach dem Mediengesetz, BGBl. II Nr. 65/2001.

Urheberrechtsgesetz, BGBl. Nr. 111/1936.